



XXVII
Stadthochiv
Frankfurt (Oder)

238

11
Gegen die
Erschwerung
ausgerichte
des Gemeinderats
Schwerig ist
König
1926-1932



238

Gegen die
Erschwerung
ausgewählte
der Gemeinden
Ehrensitz
König
1926-1932

staff_1-313_ba1-tit27-nr238

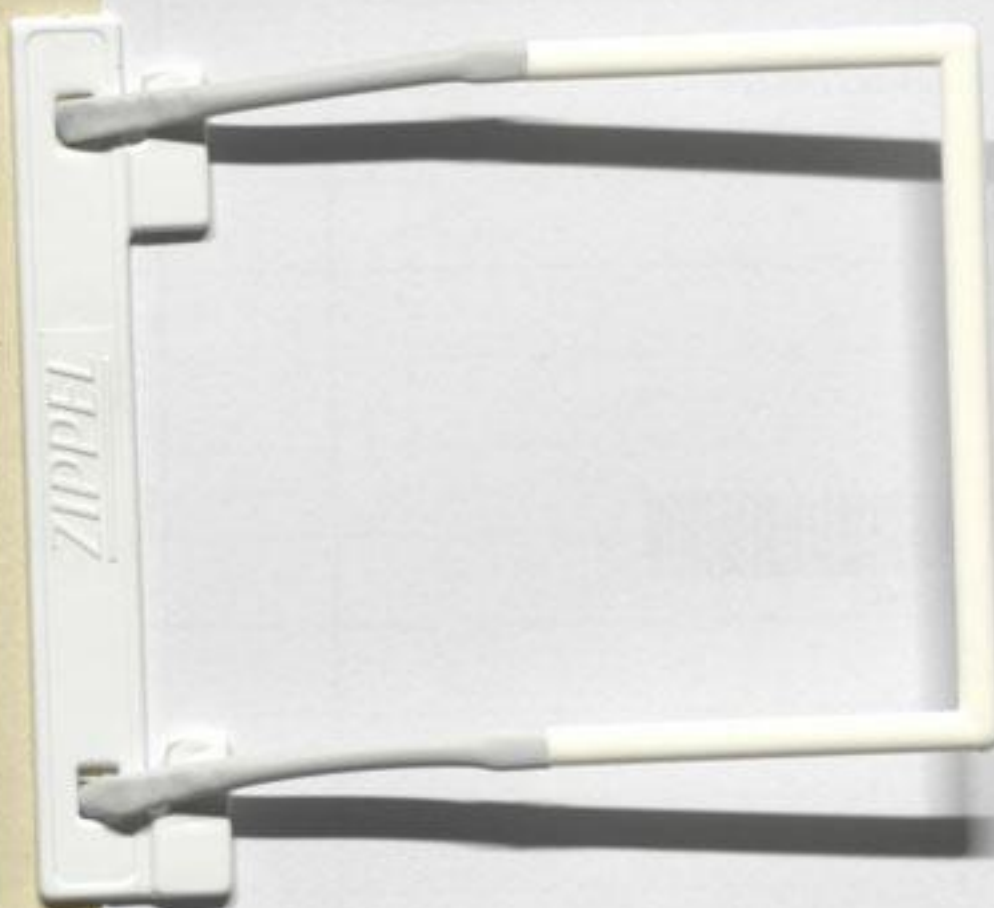


ZIPPEL

1

XXVIII 238

Benutzerblatt
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)



Frankfurt a/Oder, den 23. Okt. 36

1/5

An

den Herrn Gemeindevorsteher

Kunitz

In Auftrage der Vorstände der Fischerinnungen i Frankfurt a/O
bitten wir im Auskunf über Folgendes:

Nach zuverlässiger Nachricht nütlich nach Feststellung
des Fischereiaufsehers Kautz hier Anger 7 haben Sie, sehr
geehrter Herr Gemeindevorsteher, an 14 Personen Angelscheine
ausgestellt, d.h. Erlaubnisscheine zur Ausübung der Fischerei
in der Oder mittels Handangel.

Die Fischereiberechtigten in der Gemeinde Kunitz haben
wie Ihnen bekannt ist, nur die sogenannte Köchenfischerei, also
nur das Fischereirecht zum häuslichen Gebrauche.

Wir bitten also, im Auskunf

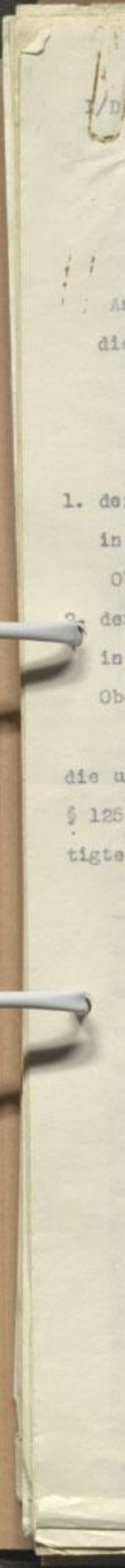
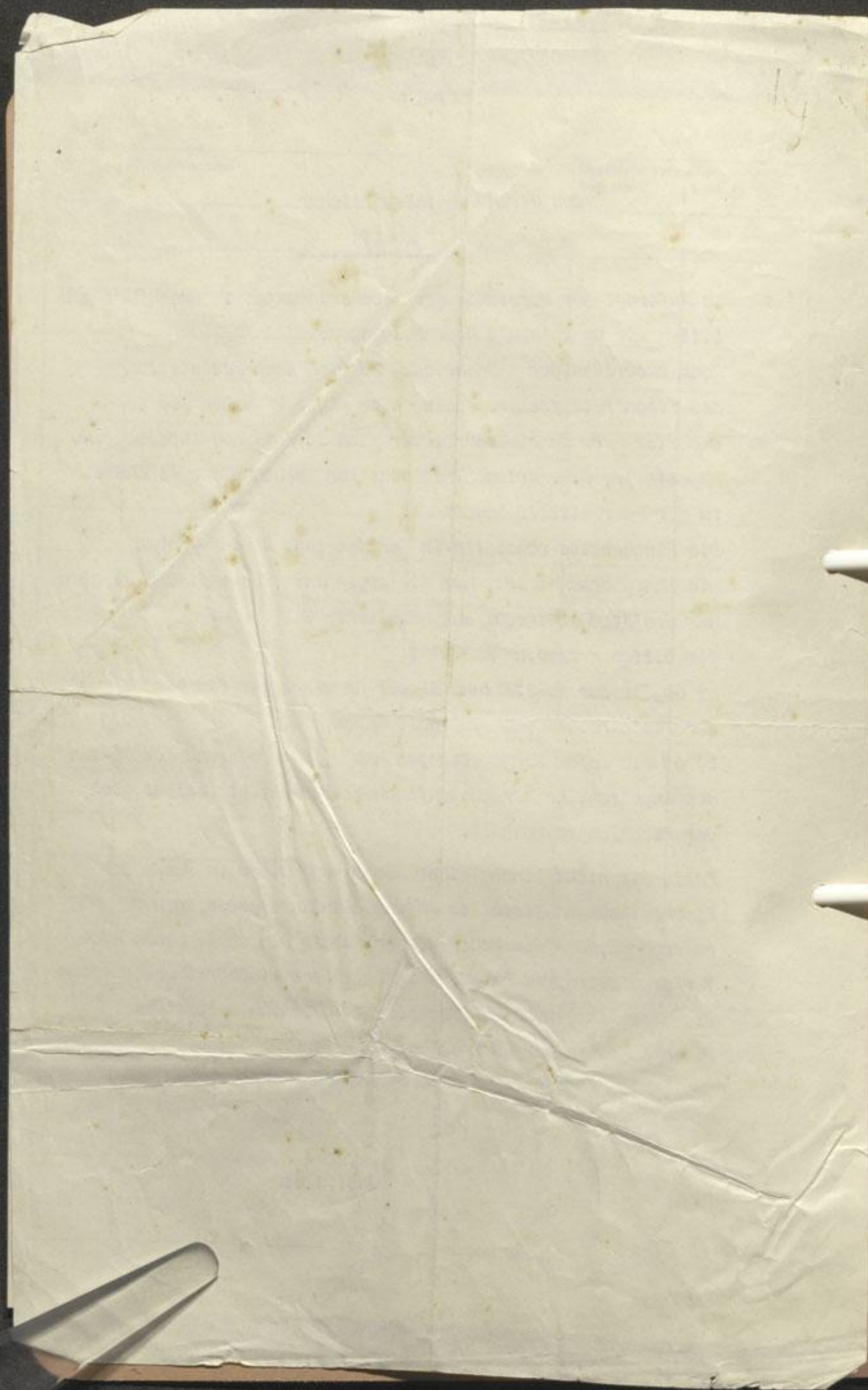
a) ob Sie zur Ausstellung dieser Angelscheine die Genehmigung
der Fischereibehörde eingeholt haben,

b) ob Sie dafür Sorge getragen haben, dass während der Geltung
des Angelscheins der Köchenfischereiberechtigte selbst sich
des Fischfanges enthält.

Falls Sie nicht binnen einer Woche auf diese in Namen der
Fischerinnungen gestellte Anfrage Auskunf geben, so wird
angenommen, dass Sie weder die Erlaubnis eingeholt haben noch
Vorsorge getroffen haben, dass diejenigen Fischereiberechtigten
die diese Angelscheine ausgestellt haben sich selbst das
Fischfanges in der Oder enthalten.

Reschachtungsvoll ergeht

Justizrat



I/D

die

1. de

in

O

2. de

in

Ob

die u

§ 123

tigte

Frankfurt a/O, den 9. November 1926

An

die Staatsanwaltschaft

h i e r

Strafantrag

1. der Fischerinnung der Lebuser Vorstadt
in Frankfurt a/O, vertreten durch den
Oberaltmeister Richard Kalisch hier,
2. der Fischerinnung der Gabener Vorstadt
in Frankfurt a/O, vertreten durch den
Oberaltmeister Hermann Schulse hier

gegen

die unbekannten Übertreter des § 98 und
§ 125, 126 F.G. und § 370 Str.G.B. (unberech-
tigtes Fischen)

Die Vorstände der nebenbezeichneten Innun-
gen beantragen die Untersuchung und Be-
strafung folgender Personen :

~~ix~~ Häusler Reinhold Schenk, ~~Wax~~ Invalide
Reinhold Schenk, Halbbauer Paul Purps,
Häusler Paul Purps, Arbeiter Gustav Schlie-
wenz, Halbhäusler Paul Lehmann, Häusler
Wilhelm Städter, Bauer Friedrich Schulz,
Häusler Wilhelm Braun, ~~Wx~~ Kaufmann Wilhelm
Purps, Schuhmacher Paul Schulz, Halbhäusler
Friedrich Schulz, Häusler Wilhelm Schulz, Leh-
rer Haske, sämtlich in Kunitz a/O, sowie der-
jenigen bisher unbekannten Personen die
den vorstehend bezeichneten Personen die

Fischerei-

Fischereierlaubnisscheine ausgestellt haben.

Die unterzeichneten Insungen haben lt. Eintragung im Wasserbuch und lt. Privilegien die ausschliessliche Fischerei in der Oder, soweit nicht andere Dritte ein schon vorher oder nachher begründetes anderes Fischereirecht oder Mitfischereirecht gehabt haben bzw. erlangt haben.

Das Dorf Kunitz gehörte früher als sogenanntes Kämmererdorf der Stadt Frankfurt a/O.

Für den Bezirk der Stadt Frankfurt a/O und gegenüber dieser Stadt ist das entsprechende Privileg erteilt.

Den sogenannten Stammgutsbesitzern in den Kämmererdörfern, insbesondere in Kunitz, stand ein Mitfischereirecht zu, jedoch nur derartig, daß die Stammgutsbesitzer für den sogenannten häuslichen Bedarf zu Fischen berechtigt sind. (sog. Küchenfischerei) (§ 20 des neuen F.G.)

Die Fischerinnungen unterhalten zwecks Schutz gegen Raubfischerei auf ihre Kosten einen staatlich anerkannten Fischereiaufscher namens Karl Kaatz in Frankfurt a/O, Anger 7.

Dieser hat vor einiger Zeit die vorstehend erwähnten 14 Personen festgestellt die auf Grund von Erlaubnisscheinen die Fischerei in der Oder ausüben.

Nach dem Bericht des Kaatz waren diese Erlaubnisscheine von dem Gemeindevorsteher Mienack nicht bloss der Unterschrift nach beglaubigt, sondern direkt ausgestellt.

Nun kann aber nach § 98 Abs. ⁴ des neuen Fischereigesetzes ein Erlaubnisschein seitens solcher Personen die nur das Küchenfischereirecht oder das Recht des Fischens zum häuslichen Gebrauch haben, nur mit Genehmigung der Fischereibehörde ausgestellt oder der Unterschrift nach beglaubigt werden.

Die Unterzeichneten haben sich daher an den betreffenden Gemeindevorsteher gewendet, und zwar durch ~~ihm~~ den Justizrat Gebhardt hier, um zunächst die Sache ohne Gericht erledigen zu können.

Der Gemeindevorsteher hat aber folgendes, vollständig rätselhaftes Schreiben als Antwort ergeben lassen:

Aus Anlaß Ihres gefl. Schreibens teile ich höflich mit, daß eine Genehmigung zur Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen von den Fischereibehörden nicht eingeholt ist, dies ist auch für hier meines Erachtens nicht notwendig, da solche Erlaub-

Erlaubnisscheine nur an Fischereiberechtigte des hiesigen Ortes ausgestellt werden, tritt eine Ausnahme insofern ein, daß ein Berechtigter einen Anderen an der Fischerei beteiligen will, so ist demselben von hieraus auch untersagt selbst zu fischen.

Wenn ein solcher Berechtigter aber trotz meiner Anweisungen doch die Fischerei noch selbst selbst alsdann mit ausübt, bin ich leider nicht in der Lage dies zu verhindern, da mir solche unrechtmässigen Handlungsweisen nicht bekannt werden.

Der Gemeindevorsteher
gez: Minack

Dieser Auskunft ist wie erwähnt sehr dunkel.

1. Wenn es sich um sogenannte Küchenfischereiberechtigte als solche handelt, die sich nur auf den Bedarf ihrer Küche beschränken, so bedarf es nur eines Fischereischeines, aber nicht eines Erlaubnisscheines. Der Fischereischein muss aber von der Fischereibehörde, also vom Amtsvorsteher ausgestellt sein. Der Amtsvorsteher als Fischereibehörde ist verpflichtet, den zuständigen höheren statistischen Verwaltungsstellen (Oberfischmeister) die betreffenden Listen einzureichen und der Oberfischmeister kontrolliert dann die Anzahl und danach den Umfang des Verbrauches.

Wenn also diese Leute auf Grund eines vom Gemeindevorsteher ausgestellten Scheines gefischt haben, so sind sie nach § 126 F.G. zu bestrafen.

2. Handelt es sich dagegen um Personen in den vorerwähnten 14 angetroffenen und von Kaatz festgestellten Personen um solche, die nicht als Stammgutsbesitzer aus eigenem Recht Küchenfischereiberechtigt waren, oder um solche, die dies zwar waren, sich aber noch von anderen oder angebliche Küchenfischerei im Wege des Erlaubnisscheines übertragen lassen, um nach ihrer Meinung für 2 oder mehrere Haushaltungen Fische fangen zu dürfen, so dürfte die Erteilung von Erlaubnisscheinen überhaupt nur erfolgen wenn und nachdem die Fischereibehörde nach § 96 Abs. 4 F.G. die Genehmigung erteilt hatte.

Alsdann konnte auch nur der Amtsvorsteher die Erlaubnis erteilen und nach den bestehenden Organisationen mußte er vorher oder nachher an den Oberfischmeister berichten und dieser konnte dann kontrollieren, daß wenn er die Genehmigung erteilte, auch dafür gesorgt wurde, daß der Erlaubniserteiler nicht daneben noch selbst Fische fange.

Offenbar

Offenbar ist in Kunitz und durch Schuld des Gemeindevorstehers in keiner Weise dafür gesorgt, daß die nun einmal bestehenden Gesetze beachtet werden.

Da der Gemeindevorsteher ~~sich~~ sich selbst durch seine Antwort noch aufs hohe Pferd setzt, bleibt uns auch nichts übrig, als die zuständige Staatsstelle wegen Untersuchung und Bestrafung anzugehen.

Nach der Meldung des Fischereiaufsehers Kants herrscht in Kunitz das reine Chaos. Dort fischt jedermann soviel wie er will und nach Lage der Sache muss man damit rechnen, daß natürlich nicht bloss zur eigenen Verzehrung, sondern zu einem schwangvollen Handel dort gefischt wird und wahrscheinlich unter den Augen und mit Zustimmung und Duldung der Stellen die für Ordnung sorgen sollen.

Deshalb stellen wir hiermit ausdrücklich namens der Innungen Strafantrag.

Oberaltmeister

f.d.Fischerinnung d.Gub.Vorstadt

Oberaltmeister

f.d.Fischerinnung d.Labus.
Vorstadt

Widerspruch

der Fischerinnung der Gubener Vorstadt
und der Labuser Vorstadt in Frankfurt a/O.

vertreten durch ihre Oberaktmeister
Hermann Schulze in Frankfurt a/Oder,
Fischerstr. 62 und bzw. Richard Zehisch
, hier, Kietzergasse 9.

Gegen die seitens der politischen Gemeinde
Kunitz Kr. Weststernberg erfolgte Anmeldung
wonach die politische Gemeinde ein beschränktes
Fischereirecht in der Oder lt. Bekanntmachung
der Regierung zu Frankfurt a/O. in Stück 24
ausgegeben am 13. Juni cr. in Anspruch nimmt.

Durch die nebenbenannte Anmeldung hat die
politische Gemeinde Kunitz ein Fischereirecht
in der Oder und ein Flacheisrecht in der Bi-
lang angemeldet.

Insofern hiernach ein Fischereirecht in der
Bilang angemeldet ist, haben die hiesigen
Fischerinnungen kein Interesse, Widerspruch
zu erheben. Dagegen wird Widerspruch erhoben,
soweit das Fischereirecht in der Oder in An-
spruch genommen wird. Zur Begründung des Wi-
derspruchs wird geltend gemacht,

1. die politische Gemeinde in Kunitz hat über-
haupt kein Fischereirecht. Ein beschränktes
Fischereirecht besteht nur für die sogen. Stamm-
stellen also für höchstens 10 Grundstücke bzw.
deren jetzige Eigentümer.

2. Auch diese, wie erwähnt, bestimmten Grundbesitzern zustehende beschränkte Fischerei erstreckt sich nur auf die Oder innerhalb der Gemarkung Kunitz. Dagegen besteht eine solche Fischerei außerhalb der Gemarkung Kunitz überhaupt nicht. Aus diesem Grunde wird also bzgl. der Strecke km. 572,525 bis 576,645 jede Fischerei bestritten.

Wie aus Landbuch der Mark Brandenburg von Dr. Bernholz III. Bd. S. 326 zu ersehen ist, waren die 5 Dörfer, Künersdorf, Kunitz, Reipnig, Schwetig und Trettn mit Ritterguteigenschaft versehen und gehörten als sogen. Hämmergut der Stadt Brankfurt a/O. Was insbesondere Rittergut Kunitz anbetrifft, so waren dasselbe nur nach S. 327 43 Haus-larstellen vom Rittergut ausgegeben.

Nur diejenigen Grundbesitzer, auf die sich das dann aufgeteilte Rittergut erstreckt sind im Besitz des Fischereirechts gewesen. Denn in der Mark Brandenburg waren die sogen. Häusler nur im leibeigenen Besitz. Sie hatten keine besonderen Rechte.

Wenn es also in der Urkunde heißt, daß die Hämmerdörfer darunter Kunitz ein beschränktes Fischereirecht hatten, so war dies kein Fischereirecht, das allen Grundbesitzern gehörte, sondern nur denjenigen, die im sogen. freien oder privilegierten Eigentum waren. Freies und außerdem privilegiertes Eigentum besaßen aber nur die zum Rittergut gehörigen Grundstücke.

Für die Fischerinnung der Gubener Vorstadt

Obermeister

Für die Fischerinnung der Lahner Vorstadt

Obermeister

Frankfurt a/O, den 19. März 1930
Rosa-Wasser 162

In den Wasserverordnungen für die Oder und für die Wasserläufe II ter Ordnung im Kreise Weststernberg ist in Abteilung D, unter Nr. 40 bzw. Nr. 5 eingetragen:

Recht der politischen Gemeinde K u n i t z, Kreis Weststernberg
Die Fischerei in der Oder und zwar von km. 567,575 bis 572,625 in ganzer Strombreite und von km. 572,625 bis 576,645 in linker halber Strombreite sowie in der Elilang innerhalb der Kunitzer Gemarkungsgrenze für den häuslichen Gebrauch zu Fuß mittelst Reusen, Angels,

Abschrift
Frankfurt a/O., den 12. Febr. 1928.

I/M

den Bezirksausschuß
hier
Betr. Fischereieintragsangelegenheit
Gemeinde Kunitz
B A Nr. 285/10. 26

Auf die Verfügung vom 21. Januar 1928 halten die Unterzeichneten Fischerinnungen ihren Widerspruch in voller Höhe aufrecht und fügen noch folgendes hinzu:

I.
Es ist ganz unrichtig, daß die Gemarkungsgrenze bis 576 km. geht.

II.
Daß eine Fischerei, die für die Küchenbedürfnisse von damals 10 Hofstellen begründet gewesen ist, sich nicht so, wie die Antragsteller dies in Anspruch nehmen, willkürlich in 100 Bedarf-fischereien ausdehnen kann, ist ja ganz klar und würde ja jeder Vorstellung von Recht und Billigkeit widersprechen. Das RG. hat denn auch schon ausgesprochen;

Wenn eine Fischerei ursprünglich einem Bauernhofe zugestanden hat, dann war sie auf das Bedürfnis des Bauernhofes beschränkt.

Eine solche auf die Hofstelle beschränkte Bedarf-fischerei führt in Berücksichtigung dieses auf die Befriedigung eines Haushaltsbedürfnisses dienenden Inhalte zu der Annahme, daß

und Lebuser Vorstadt
z. Hd. des Herrn Obermeisters Hermann
Schulze

Hier.

Widersprüche:

2. Auch diese, wie erwähnt, bestimmten Grundbesitzern zustehende beschränkte Fischerei erstreckt sich nur auf die Oder innerhalb der Gemarkung Kunitz. Dagegen besteht eine solche Fischerei außerhalb der Gemarkung Kunitz überhaupt nicht. Aus diesem Grunde wird also bzgl. der Strecke km. 572,525 bis 576,645 jede Fischerei bestritten.

Wie aus Landbuch der Mark Brandenburg von Dr. Bergholtz III. Bd. S. 326 zu ersehen ist, waren die 5 Dörfer, Kapersdorf, Kunitz, Reipnig

daß nach Parzellierung des Bauernhofes von dem Besitzer einer Parzelle, auf welcher die Wirtschaftsgebäude nicht stehen eine solche Fischerei als Berechtigung für diese Parzelle überhaupt nicht beansprucht werden kann.

Vorliegend ist nun gar kein Zweifel und wird von den Anmeldenden selbst hervorgehoben, daß es sich um eine sogen. Küchenfischerei von vornherein gehandelt habe. Also ist dasjenige, was wir geltend gemacht haben, über die Anzahl der Berechtigten durchaus zutreffend. Ebenso ist es natürlich ganz klar, daß, wenn nicht ganz besonders im einzelnen Verleihungsfall etwas weitergehendes ausdrücklich ausgesprochen ist, sich ein solches Recht, wie das hier in Anspruch genommen wird, nur auf das Gewässer innerhalb der Gemeindefeldmark beziehen kann und beziehen kann.

Der Obermeister der Lebuser Vorstadt.

Der Obermeister der Gabener Vorstadt.

Für die Fischerei Innung der Lebuser Vorstadt

Obermeister

Frankfurt a/O, den 19. März 1930

Da das Wasserbuch für die Oder und für die Wasserläufe II ter Or-
nung im Kreise Weststernberg ist in Abteilung D, unter Nr. 40
bzw. Nr. 5 eingetragen:

Recht der politischen Gemeinde K u n i t z, Kreis Weststernberg
Die Fischerei in der Oder und zwar von km. 567,575 bis 572,625 in
ganzer Strombreite und von km. 572,625 bis 576,645 in linker halber
Strombreite sowie in der Hilang innerhalb der Kunitzer Gemeindegrenze
für den häuslichen Gebrauch zu Fuß mittelst Reusen, Angeln,
Hamen und Gemeinweiden Netzen mit der Beschränkung -unbeschadet der

Abschrift

/M

Frankfurt a/O., den 13. Febr. 1928.

den Bezirksausschuß

hier
betr. Fischereieintragsache
Gemeinde K u n i t z
B.A. Nr. Wb. 285/10 26

In Ergänzung der Eingabe vom 12. Febr. cr. machen
wir in Erwiderung auf das letzte Schreiben des
Gemeindevorstehers in Kunitz vom 5. Dez. 27 aufmerk-
sam,:

Nach diesem letzten Schreiben behauptet der
Gemeindevorsteher selbst, daß das Fischereirecht
allen Ortschaften der damaligen Zeit zugestanden
habe. In diesem Falle folgte aus dem § 6 des frühe-
ren Preussischen Fischereigesetzes von 1874 daß als-
dann zweifellos nur angemeldet und nur eingetra-
gen werden könnte, ein Fischereirecht für die poli-
tische Gemeinde selbst und zwar ein solches Fische-
reirecht, daß nach den jetzigen Bestimmungen des
Fischereigesetzes und übrigens auch nach den Be-
stimmungen des früheren Fischereigesetzes nämlich
nach § 8 des früheren Fischereigesetzes nur durch
Verpachtung

und Lebuser Vorstadt
z. Hd. des Herrn Obermeisters Hermann
Schulze

Hier.

Widersprüche:

2. Auch diese, wie erwähnt, bestimmten Grundbesitzern zustehende beschränkte Fischerei erstreckt sich nur auf die Oder innerhalb der Gemarkung Kunitz. Dagegen besteht eine solche Fischerei außerhalb der Gemarkung Kunitz überhaupt nicht. Aus diesem Grunde wird also bzgl. der Strecke km. 572,525 bis 576,645 jede Fischerei bestritten.

Wie aus Landbuch der Mark Brandenburg von Dr. Bercholz III. Bd. S. 326 zu ersehen ist, waren die 5 Dörfer, Künersdorf, Kunitz, Reipnig

Verpachtung oder durch angestellte Fischer hätte ausgeübt und erhalten werden können. Die Gemeinde wird aber selbst nicht behaupten wollen daß in dieser Weise das Fischereirecht ausgeübt und dadurch erhalten ist, sodaß schon aus diesem Grunde ebenfalls der angemeldete Widerspruch gerechtfertigt ist und auch darauf begründet wird.

Der Obermeister der Lebuser Vorstadt
gez. Kelisch

Der Obermeister der Gabener Vorstadt
gez. Schulze

an Herrn Obermeister Schulze
zur gefl. Kenntnisnahme.
Hochachtungsvoll

Schulze

Justizrat

an die Fischerei-Innung der Lebuser Vorstadt

Obermeister

Frankfurt a/O, den 19. März 1930

Da das Wassergesetz für die Oder und für die Wasserläufe II ter Or-
dnung im Kreise Weststernberg ist in Abteilung D, unter Nr. 40
besw. Nr. 5 eingetragen:

Recht der politischen Gemeinde K u n i t z, Kreis Weststernberg
Die Fischerei in der Oder und zwar von km. 567,575 bis 572,625 in
ganzer Strombreite und von km. 572,625 bis 576,645 in linker halber
Strombreite sowie in der Kilang innerhalb der Kunitzer Gemarkungs-
grenze für den häuslichen Gebrauch zu Fuß mittelst Reusen, Angeln,
Haken und Geminweiten Waten mit der Beschränkung -unbeschadet der
Rechte des Staates bzw. Reichs, die die Grundlage bilden für die Er-
füllung der durch die öffentliche Bestimmung des Stromes gegebenen
Aufgaben - auszuüben.

Bekanntmachung ist erfolgt. Die gegen den Antrag erhobenen und
aufrechterhaltenen Widersprüche sind in Spalte 3/4 aufgeführt.

Eingetragen auf Antrag der Berechtigten vom 20. März 1927, auf
Grund des Privilegs vom 21. Mai 1714 und mit Einverständnis des Fluß-
eigentümers.

Frankfurt a/Oder, den 8. März 1928.

Der Bezirksausschuß.
(Wasserbuchbehörde.)

Der Vorsitzende.

I. V.

Gen: von dem Knesebeck.
Verwaltungsgerichtsdirektor.

Gen: Neuberg
Regierungsinspektor.

B.-A.-Wb. Oder 3/3.28.

An
die Fischerinnungen der Gubener
und Lebusen Vorstadt
z. Hd. des Herrn Obermeisters Hermann
Schulze

Hier.

Widersprüche:

Widersprüche :

- 1 a) Frau Anna Reinmann in Reipsig
und
b) die Fischerinnungen für die Gu-
bener und die Lebuser Vorstadt
in Frankfurt a/O.
unter Bestreiten des Bestehens
des in Anspruch genommenen
Rechts überhaupt und zwar zu
a) bezüglich der Elang und zu
b) bezüglich der Oder.
Die Widerspruchsschriften befin-
den sich bei den Wasserbuchakten.

Beglaubigt



Hoffmann

Regierungs-Kanzlei-Sekretär.

1/1

An d

Betr
Regl
Fisc
Fron
auf
hier

Frankfurt a/O, den 19. März 1930
Fischerstr. 62

19. MRZ. 1930
FRANKFURT a.O.

An
den Herrn Regierungs-Präsident

h i e r

Betr. die Bescheide vom 10.1.30.
und 11.3.30.
I. Bg. L.

Abschrift

I/M

Frankfurt a.O., den 11.2.30

An den Herrn Regierungspräsidenten

h i e r

1 Bg L
Betr. den Bescheid des Herrn
Regierungspräsidenten an den
Fischeroberrmeister Hermann Schulze,
Frankfurt a.O., Fischerstr. 62,
auf Beschwerde der Fischerinnungen
hier vom 21.7.28

Der Herr Regierungspräsident hat dem Unterzeichneten
als Erwiderung auf die Beschwerde der Fischerinnun-
gen hier vom 21.7.28 den im Original beigelegten Be-
scheid vom 10.1.1930 zugehen lassen.

In diesem Original müssen Schreibfehler vor-
handen sein, weil so, wie das Original lautet, das-
selbe gar nicht zu verstehen ist. Außerdem machen wir
aufmerksam, daß auf der Strecke von der Oder von
572 - 576 überhaupt keine Ländereien an die Oder
anstößen, die Kunitzer Einwohnern gehörten. Auf bei-
den Seiten innerhalb dieser Oderstrecke stößt auf
der rechten Oderseite Keipzig und auf der linken
Oderseite der Frankfurter Magistrat mit Ländereien
an. Aber auf der ganzen Strecke stößt kein zu Kunitz
gehöriges Grundstück an.

Ich

im Jahre 1714, den 21. Mai zu Berlin.

Inzwischen ist nämlich diese Datierung fest-
gestellt worden.

Obermeister
der Fischerinnung d. Gabener Vorstadt
in Frankfurt a/O

Herrn Schulze

Widersprüche :

- 1 a) Frau Anna Reinmann in Reipzig
und
- b) die Fischerinnungen für die Guben
und die Lebuser Vorstadt
in Frankfurt a/O.
unter Bestreiten des Bestehens

Ich bitte gütigst, das zur Prüfung beigelegte Original mir wieder zugehen zu lassen.

gez. Schulze
Obermeister
der Fischerinnung der Gub. Vorstadt
Frankfurt a.O., Fischerstr. 62

Frankfurt a/O, den 19. März 1930
Fischerstr. 62

An
den Herrn Regierungs-Präsident
h i e r

19. MRZ. 1930
FRANKFURT a.O.

Betr. die Bescheide vom 10.1.30.
und 11.3.30.
I. Bg. L.

Unter Bestätigung des Empfanges des Beschei-
des vom 11.3.30. mache ich nochmals auf folgen-
des aufmerksam:

Nach dem Privilegium der Fischerinnung der
Gubener Vorstadt in Frankfurt a/O - das Da-
tum des Privilegs kann augenblicklich nicht
angegeben werden - ist ausdrücklich auch die
Fischereibefugnis, soweit sie die Dörfer Rei-
zig, Schwetig u. Ranzitz betrifft, im § 24 ur-
kundlich festgelegt.

Abchrift des § 24 alias Artikel 24, wird be-
gefügt. Daraus ergibt sich deutlich, daß der
Gemeinde als solcher überhaupt kein Recht, i-
besondere Fischerei mittels Angel auszuüben,
zusteht. Vielmehr kann nur jeder Hausbe-
sitzer vor seinem Hause mit der Angel die
Fischerei ausüben. Es wird Bezug genommen
auf das am 21. Januar 1696 an die Fischerin-
nung d. Gubener Vorstadt zu Frankfurt a/O
gegeben Privilegium, confirmiert u. bestätigt
im Jahre 1714, den 21. Mai zu Berlin.
Inzwischen ist nämlich diese Datierung fest-
gestellt worden.

Obermeister
der Fischerinnung d. Gubener Vorstadt
in Frankfurt a/O

Herrn Schulze

Der Regierungs-Präsident Frankfurt-O. 1. April 1930.

I Bg. L. 11. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

an den Herrn Verordnungsgeber für Schulze
Hille. Seite 62.

Kapitulant wird dort ein preussische
Landsmannschaft der Ostpreussen, die die preussische
Landwirtschaft wahren darf, international
und national. Wenn in dem preussischen
gesetz steht "Vor" ist das Gesetz, so
ist das unter der deutschen Gesetzgebung
"für die Gesetz" also das Gesetz und
die preussische Landwirtschaft zu
wahren. Es ist das preussische
und die preussische Landwirtschaft pro-
por als gesetz ist, "in der das ist
in der Lösung" so, dass nicht zu-
genügend ist, dass alle Maßnahmen, die
haben können Gesetz für die preussische
Landwirtschaft in der preussischen Ge-
setzgebung.

L. A.

von Lappin

P

Frankfurt a/O, den 26. November 1930

An

den Bezirksausschuss
Wasserbuchbehörde
hier

B.A.No Wb.Oder 1/4/30.

Auf die Verfügung vom 10.11.30. die an die

Zus 24ten.

Soll sich kein ledig Gesind, es sei eine Manns- oder Weibsperson, so nicht der Fischerinnung mitgeschworen haben, oder in eines Fischers Brot seyn, des Fischens unterfangen, sondern ganz und gar enthalten, und da einer und der Andere betroffen wird, soll derselbe der Pfandung gewärtig sein. Ingleichen sollen des Rats Untertanen zu Leipzig, Schwetig und Kunitz weder in der Oder noch in der Elbarg andere nicht als vor ihrem Haus, und zwar mit Reusen, Angeln, Harnen und gemeinen weiten Waten zu Fuss fischen nach Inhalt der dieserhalb erteilten Judikation vom 23. März 1625 und vom 10. April 1671 befugt sein und hingegen alles anderen Fischerzeugen so in angesogenen Judikatis nicht ausgedrückt, sich enthalten. Dahingegen sollen allen alle und jede Fischer dieser Zunft des Fischens auf den Rathsseen, Teichen und anderen verbotenen Gewässern auf der Stadtgrenze gleich wie ausser derselben in den Ausgängen und Lachen des Oderstromes bei harter Strafe sich gänzlich entäußern, sondern auch dem Rats gegen dessen Versetzung 3 grosse Karpfen und vier Hechte vorzu sie ex pacto verbunden sind, alle Jahre zu liefern.

Also nur diese 30 Berechtigungen können als entstanden sein und in Betracht kommen und bezügl. dieser im Mittelalter vorhandenen gewesenen Berechtigungen ist in den erwähnten Privilegien der Fischerinnungen zu Frankfurt a/O ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Berechtigungen nur

Der Regierungs-Präsident Frankfurt-C. 1. April 1930.

I Bg. ~~11. 2. 22. best. Anlage~~

an den Herrn Diaphorismus per Schälze
Lich. Diaphor 62.

Kupfername mit der die spruchliche
Lageformung der Oden, an dem die gipfel
unabhängig waren der, in der

X 10

Frankfurt a/O, den 26. November 1930

An

den Bezirksausschuss
Wasserbuchbehörde
hier

B.A.No Wb.Oder 1/4/30.

Auf die Verfügung vom 10.11.30. die an die
Fischerinnungen der Gubener und Lebuser Vorstadt,
in Frankfurt a/O ergangen ist, berichten wir fol-
gendes :

1. Wir haben schon wiederholt in unseren
Eingaben geltend gemacht, daß wir eine Fischerei-
berechtigung von 159 Separationsinteressenten
bestreiten.

Ebenfalls haben wir aufmerksam gemacht, daß über-
haupt nur Küchenfischereien, und zwar nur für die-
jenigen Grundstücke bzw. Stammgrundstücke oder
Hofstellen in Frage kommen, die schon zu der
Zeit vorhanden waren, als das ganze Dorf noch
sogen. Kammereidorf von Frankfurt a/O war.

Es könnten also höchstens 22 dinglich berechnigte
Grundstücke in Frage kommen.

Denn im Landbuch der Mark Brandenburg 3. Band
S. 330 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß Kunitz
ausser dem Lehnsschulzen noch 13 Bauern und 8
Kossätenstellen hatte.

Also nur diese 22 Berechtigungen können nur ent-
standen sein und in Betracht kommen und bezügl.
dieser im Mittelalter vorhandenen gewesenen Be-
rechtigungen ist in den erwähnten Privilegien
der Fischerinnungen zu Frankfurt a/O ausdrück-
lich hervorgehoben, daß diese Berechtigungen nur

nur Küchenfischereiberechtigungen sind.

2. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß schon wiederholt Leute aus Kunitz bestraft worden sind weil und wenn sie vom Kehn aus gefischt haben.

In dieser Beziehung nehmen wir Bezug auf Auskunft der Staatsanwaltschaft bzw. der Amtsanwaltschaft in Frankfurt a/O, daß wiederholte Verurteilung von Einwohnern von Kunitz erfolgt ist.

Ferner nehmen wir Bezug auf unsere Eingaben an den Bezirksausschuss B.A.No Wb.285.26.. In diesen haben wir die Widersprüche angemeldet und aufrecht erhalten und durch diese Eingabe erklären wir nochmals, daß wir alle diese Widersprüche nicht zurückziehen, und vielmehr gegen alle Eintragungen Widerspruch erheben, die über die zugestandenen beschränkten Fischereiberechtigungen von höchstens 22 Stammgrundstücken (Hofstellen) hinaus geltend gemacht werden.

je Thalisch

Obermeister
für die Lebus.Vorstadt

Herm. Schütz

Obermeister
für die Gab.Vorstadt

ID

Frankfurt a/O, den 26. November 1930

An

den Bezirksausschuss
Wasserbuchbehörde
hier

B.A.No Wb.Oder 1/4/30.

Auf die Verfügung vom 10.11.30, die an die
Fischerinsungen der Gubener und Lebuser Vorstadt
in Frankfurt a/O ergangen ist, berichten wir fol-
gendes :

1. Wir haben schon wiederholt in unseren
Eingaben geltend gemacht, daß wir eine Fischerei-
berechtigung von 159 Separationsinteressenten
bestreiten.

Ebenfalls haben wir aufmerksam gemacht, daß über-
haupt nur Köchenfischereien, und zwar nur für die-
jenigen Grundstücke bzw. Stammgrundstücke oder
Hofstellen in Frage kommen, die schon zu der
Zeit vorhanden waren, als das ganze Dorf noch
sogen. Köchereidorf von Frankfurt a/O war.

Es könnten also höchstens ²² dinglich berechnigte
Grundstücke in Frage kommen.

Denn im Landbuch der Mark Brandenburg 3. Band
S. 330 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß Kanitz
ausser dem Lehneshulzen noch 13 Bauern und 8
Kossätenstellen hatte.

Also nur diese 22 Berechtigungen können nur ent-
stehen sein und in Betracht kommen und bezügl.
dieser im Mittelalter vorhandenen gewesenen Be-
rechtigungen ist in den erwähnten Privilegien
der Fischerinsungen in Frankfurt a/O ausdrück-
lich hervorgehoben, daß diese Berechtigungen nur

nur Küchenfischereiberechtigungen sind.

2. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß schon wiederholt Leute aus Kanitz bestraft worden sind weil und wenn sie vom Kehn aus gefischt haben.

In dieser Beziehung nehmen wir Bezug auf Auskunft der Staatsanwaltschaft bzw. der Amtsanwaltschaft in Frankfurt a/O, daß wiederholte Verurteilung von Einwohnern von Kanitz erfolgt ist.

Ferner nehmen wir Bezug auf unsere Eingaben an den Bezirksausschuss B.A.No Wb.285.26.. In diesen haben wir die Widersprüche angemeldet und aufrecht erhalten und durch diese Eingabe erklären wir nochmals, daß wir alle diese Widersprüche nicht zurückziehen, und vielmehr gegen alle Einfügungen Widerspruch erheben, die über die zugestandenen beschränkten Fischereiberechtigungen von höchstens 22 Stammgrundstücken (Hofstellen) hinaus geltend gemacht werden.

Obermeister
für die Lebus.Vorstadt

Obermeister
für die Gub.Vorstadt

Frankfurt a/O, den 20. Dezember 1930
Fischerstr. 62

AN

den Bezirksausschuss

Wasserbaubehörde

h i e r

B.A.No Wb.Oder 1/5/30

Nachdem im Amtsblatt der Regierung hier vom 13. Dezember 1930, Stück 50, die Anmeldung der Besitzer der angeführten in der Gemeinde Kanitz belegenen Grundstücke ihr Recht angemeldet haben, die Fischerei in der Oder, und zwar teils in ganzer Strombreite, und teils in linker halber Strombreite auszuüben, wird dagegen seitens der Fischerinnungen der Gabener und Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O hierdurch

Widerspruch

erhoben, soweit der Oderstrom in Betracht kommt. Die Fischerinnungen der Gab. und Lebus. Vorstadt sind ihrerseits die Fischereiberechtigten in der Oder, und zwar auf Grund auf bestätigter Privilegien seitens der damaligen Kurfürsten bzw. Könige, sodaß für diese Fischereiberechtigungen der Innungen die Bestimmung des § 32 II 14 ALB. gilt, woselbst es heißt:

Innerhalb dieser bestimmten Grenzen aber gilt die Vermutung, daß das Recht dem Privatbesitzer ausschliessend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

Hiernach hätten die jetzigen anmeldenden Persönlichkeiten, nämlich 159 Grundstücksbesitzer, den klaren Nachweis zu erbringen, daß sie rechtseitig angemeldet haben und daß und worauf hin sie mit Zustimmung der Fischerinnungen

gen der Gabener und Lebuser Vorstadt die Fischerei ausgeübt haben.
An allen diesen Voraussetzungen fehlt es und ist vielmehr die Anmeldung in sich unverständlich.

1. Eine Anmeldung der jetzt in Frage kommenden Persönlichkeiten hat gar nicht rechtzeitig stattgefunden. Vielmehr hat nur die Gemeinde als solche ein solches Recht angemeldet gehabt.

2. Unter einem angemeldeten Recht die Fischerei auszuüben zu Fasse mittelst Räte versteht man das Recht, vom Ufer aus soweit zu fischen, als man waten kann.

Mit einem derartigen, von allein soweit eingeschränkten Recht kann man ohne Widerspruch niemals behaupten, daß es ein Recht sei, lader oder in ganzer Breite zu befischen. Denn das ist schon im Wesen etwas ganz anderes als eine sogen. Uferfischerei, ausdehnt vom Ufer aus nur soweit, als man waten kann.

3. Wenn überhaupt ein solches Recht bestanden hat, so war es nur verknüpft mit dem Besitz der Hofstelle selbst und dann würden nur höchstens 22 Inhaber von solchen Hofstellen in Betracht kommen.

4. Endlich wird eine Anlage überreicht.

/ Unter Berufung auf diese Anlage wird geltend gemacht, daß die darin angeführten Personen schon rechtskräftig bestraft sind bzw. noch ein Verfahren schwebt wegen Bestrafung derselben. Es ist also nicht möglich, daß insbesondere diese Personen sich darauf berufen können, daß sie in gutem Glauben ein Recht ausgeübt hätten.

Obermeister
für die Lebuser Vorstadt

Obermeister
für die Gabener Vorstadt

Abschrift

Abschrift

In Kunitz wohnhafte Personen sind im Jahre 1929 folgende wegen unrech-
 tigten Fischens bestraft worden :

1. Oskar Brose, mit Haken gefischt,
2. Paul Brose, " " "
3. Hermann Schulz " " "
4. Emil Biese, " Pickerhaken gefischt.

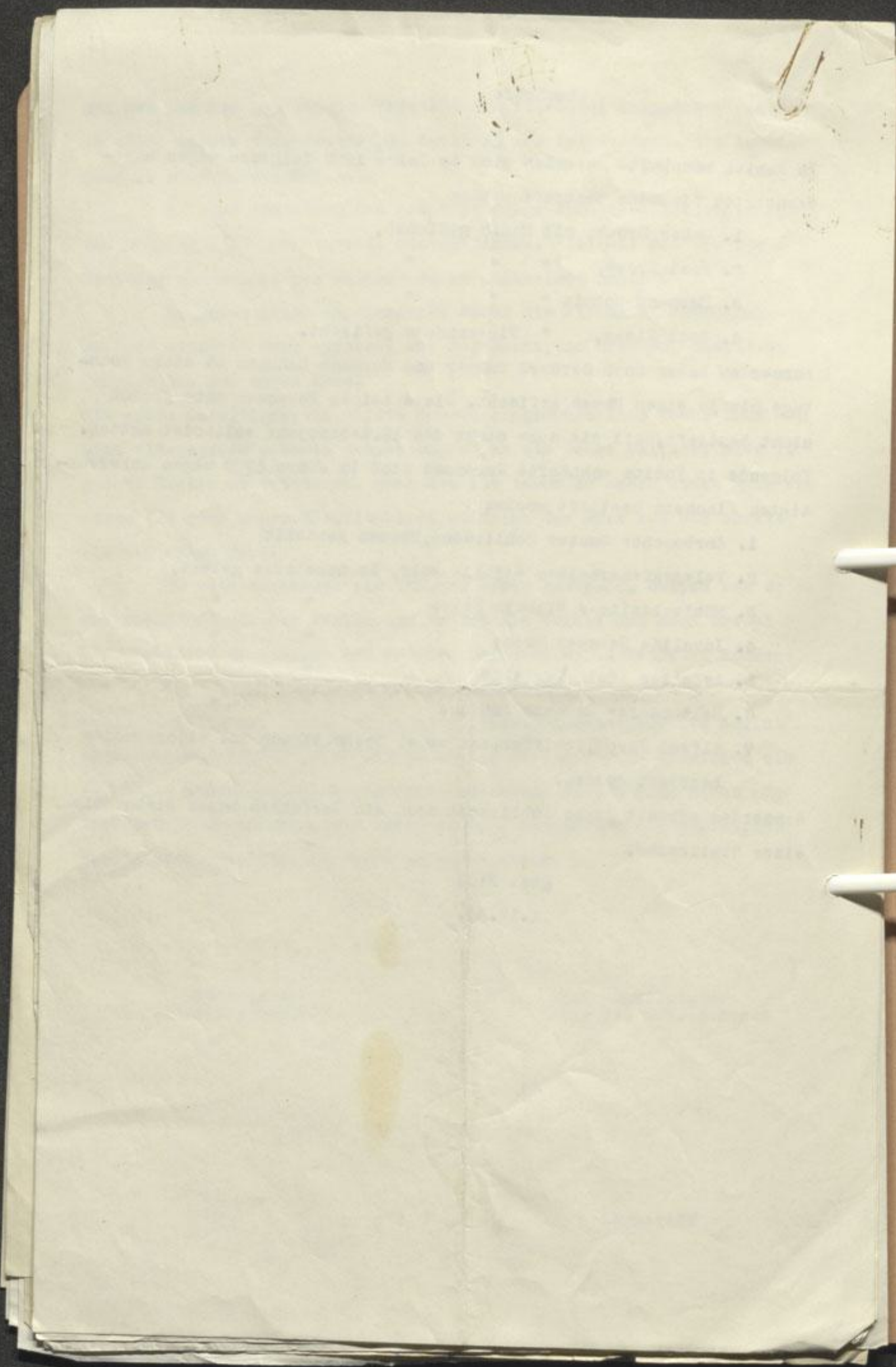
Ausserdem haben noch Gerhard Sommer und Hermann Lehmann an einem Sonn-
 tage mit je einem Haken gefischt. Diese beiden Personen sind jedoch
 nicht bestraft, weil sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten.
 Folgende in Kunitz wohnhafte Personen sind im Jahre 1930 wegen unrech-
 tigten Fischens bestraft worden :

1. Korbmacher Gustav Schliemann, Heusen gestellt
2. Telegrafenearbeiter Wilhelm Wolf, Nachtschüre gelegt,
3. Mühlenbesitzer Wilhelm Matze " "
4. Invalide Hermann Brose " "
5. Arbeiter Adolf Berfelde " "
6. Halbhäusler Hermann Schulze " "
7. Alfred Parpe, Schiffer, ist wegen Begünstigung und Widerstandes
 bestraft worden.

Ausserdem schwebt gegen Schliemann noch ein Verfahren wegen Diebstahls
 eines Stillecks.

gez: Hinz

1.12.30.



Justizrat
u. Dr.
Rechtsw.

Justiz
D

P

Deutsche
Red

Justiz
Nach
Rechts

Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwälte und Notare

Frankfurt a/O, den 19. März 1931
Fischerstr. 62

Justizrat W. GEBHARDT
Dr. J. H. GEBHARDT
Rechtsanwälte und Notare

Postscheckkonto: Nr. 27808 Berlin

Bankkonto:

Deutsche Bank u. Disconto-Ges. Frankfurt a.O.
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:

Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12 $\frac{1}{2}$ Uhr
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends

Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr
außer Sonnabends

im Uebrigen nach Vereinbarung

Frankfurt a. Oder, den 14. Februar 1931

Regierungstr. 4a
Telefon 2283

Kunitz

Herrn

Obermeister Hermann Schulze

hier

Fischerstr. 62

In der Angelegenheit wegen der Fischerei in Kunitz teilen wir Ihnen folgendes mit:

Gegenwärtig schwebt in dem sogen. Fischereianmeldeverfahren das Verfahren nach § 11 des FG. und haben danach ca 122 159 Grundbesitzer in Kunitz ein solches Fischereirecht angemeldet.

Widerspruch ist dagegen erhoben mit der Bemerkung, es könnten nur höchstens 22 Besitzer in Frage kommen, weil nur soviel Besitzer von ursprünglichen Teilen der Stammgrundstücke vorhanden seien.

Wenn man nun davon ausgeht, daß tatsächlich 160 Leute in Kunitz fischen und man diese nicht würde bestrafen können, weil diese Leute gegenüber dem Strafgericht geltend machen werden, sie wären jedenfalls in gutem Glauben gewesen, so gibt es durch das Fischereigesetz eine Bestimmung, die in diesen und ähnlichen Fällen angewendet werden muss.

Es ist dies der § 31 des FG. Danach kann beantragt werden, und zwar entweder durch die Fischereibehörde, das ist der Oberfischmeister, oder durch einen Beteiligten, und das sind auch die hiesigen Innungen, daß die Fischereiausübung durch so viele Leute als die ganze Fischerei in der Strecke gefährdend untersagt wird und angeordnet wird, daß die angebliche Fischereiausübung nicht durch 160 Leute, sondern nur durch einen

einen angestellten Fischer oder durch einen einzigen Fischereipäch-
ter vorgenommen wird.

Um diesen Antrag herbeizuführen, wendet man sich ~~man~~ ~~xxxx~~ sich
am zweckmässigsten an den Herrn Oberfischmeister, indem man ihm
die betreffenden Verhältnisse an einzelnen glaubhaften Beispielen
durch Zeugnis der angestellten Fischereibeamten nachweist und dann
ihn bittet, daß er beim Bezirksausschuss eine Anordnung gemäß § 31
Abs. 2 FG. herbeiführt.

Dies ebenso sowohl für die Verhältnisse in Lunitz, wie in bezug auf
alle ähnlichen Verhältnisse, namentlich in der Nähe von Frankfurt a/O.
Es ist dies der einzige und verhältnismässig billige Weg, um eine
Verwüstung des Fischereibetriebes infolge der zahlreichen angebli-
chen Fischereianmeldungen zu beseitigen.

Hochachtungsvoll ergebenst

G. May

Justizrat

Justizrat
v. Br.
Rath
Frankfurt
Reg.

Herrn
Oberfischmeister

Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwälte u. Notare
Frankfurt a. Oder
Regierungsstr. 4a
Ad

Frankfurt a/O, den 19. März 1930
Fischerstr. 62

den Herrn Regierungs-Präsident
h i e r

Betr. die Bescheide vom 10.1.30.
und 11.3.30.
I. Bg. L.

Unter Bestätigung des Empfanges des Beschei-
des vom 11.3.30. mache ich nochmals auf folgen-
des aufmerksam :

Nach dem Privilegium der Fischerinnung der
Gubener Vorstadt in Frankfurt a/O - das Da-
tum des Privilegs kann augenblicklich nicht
angegeben werden - ist ausdrücklich auch die
Fischereibefugnis, soweit sie die Dörfer Reip-
zig, Schwetig u. Kunitz betrifft, in § 24 ur-
kundlich festgelegt.

Abchrift des § 24 alias Artikel 24, wird bei-
gefügt. Daraus ergibt sich deutlich, daß der
Gemeinde als solcher überhaupt kein Recht, in-
besondere Fischerei mittels Angel auszuüben,
zusteht. Vielmehr kann nur jeder Hausbe-
sitzer vor seinem Hause mit der Angel die
Fischerei ausüben. Es wird Bezug genommen
auf das am 21. Januar 1696 an die Fischerin-
nung d. Gubener Vorstadt zu Frankfurt a/O
gegeben Privilegium, confirmiert u. bestätigt
im Jahre 1714, den 21. Mai zu Berlin.
Inzwischen ist nämlich diese Datierung fest-
gestellt worden.

Herrn
Obermeister Hermann Schulze
h i e r
zur gefl. Kenntnis.

Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwälte u. Notare
Frankfurt a. Oder
Regierungsstr. 4a

Obermeister
der Fischerinnung d. Gubener Vorstadt
in Frankfurt a/O

ger. Herrn Schulze

JUN 17 1962
 U. S. DEPT. OF AGRICULTURE
 IN
 FRANKFURT
 R

Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwälte u. Notare
Frankfurt a. Oder
Regierungsstr. 4a.

Frankfurt a/O, den 31. März 1931

An

den Bezirksausschuss
Wasserbuchbehörde
h i e r

B.A. No. Wb. 1.30.

Wird in Ergänzung der Schriftsätze die in
dieser Sache namens der Fischerinnungen
der Lebuser und Gabener Vorstadt in Frankfurt
a/O eingereicht sind, noch folgendes angeführt:

1. In einem Aufsatz der Mitteilungen
der Fischereivereine Ostausgabe vom 1. März
1931 No 5 Jahrgang 35 S. 109 ist auch aufmerk-
sam gemacht auf die Ungeheuerlichkeit, daß in
Kunitz a/O jetzt 159 Einwohner aufgetreten
sind und sich angemeldet haben und die Ein-
tragung des Fischereirechts für sich begeh-
ren.

2. Wenn dort gesagt wird, daß bei den
bestehenden Einrichtungen voraussichtlich die
Eintragung dieser angemeldeten Rechte erfol-
gen wird, so wird dieser Vermutung widerspro-
chen, denn

- a) die Anmeldung dieser 159 Einwohner ist ver-
spätet. Die Anmeldung war bisher nur durch
die politische Gemeinde verfolgt. Das ist
rechtlich ein ganz anderes Fischereirecht
b) das Fischereirecht, das die 159 Landwirte
oder Arbeiter in Kunitz angemeldet haben,
kann nur ein beschränktes Fischereirecht
sein. Die bloße Bescheinigung und womög-
lich

Herrn

Obermeister

Hermann Schulze

h i e r

zur gefl. Kenntnis.

Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwälte u. Notare
Frankfurt a. Oder
Regierungsstr. 4a.

lich die Versicherung von 159 Einwohnern, wonach ~~maximal~~
jeder einzelne derselben von den übrigen 158 Einwohnern
an Eidesstatt versichert, daß diese 158 jeder die 30 Jahre
lang die Fischerei frei, offen und ungestört als eigene
Fischerei ausgeübt haben, und zwar ab sogen. subjektiv ding-
liche, nämlich so, daß berechtigt gewesen wäre das jeweilige
Anwesen, kann also keinesfalls als ausreichend angesehen
werden, weil die Bestimmungen der §§ 8 P.O. ff. für beschränk-
te Fischereirechte überhaupt nicht in Frage kommen und
eine Ersitzung in moderner Zeit zu Gunsten eines Grund-
stücks gar nicht denkbar ist.

Die Rechtsanwälte

Justizrat Gebhardt & Dr. J. H. Gebhardt

durch:

gez: Gebhardt

Justizrat

Frankfurt a/O, den 23. April 1931
Fischerstr. 62

An
den Bezirksausschuss

h i e r

B.A.Nr. Wb. Oder B. 1127.31.

In der Wasserrechtseintragungssache der Besitzer
aus Kunitz erwidern wir, die Unterzeichneten namens
der Fischerinnungen der Gubener und Lebuser Vorstadt
in Frankfurt a/O auf die Verfügung vom 17. April 1931:
Wir halten unseren Widerspruch aufrecht.

I.

Entweder die sogen. Untertanen des Rathes der Stadt
Frankfurt a/O in Kunitz stellten nach dem damaligen
gesetzlichen Zuständen die sämtlichen Personen dar,
aus denen sich die Landgemeinde Kunitz zusammensetzte,
dann hat sich dieses früher allen Landgemeindemitgliedern
zuständig gewesene Fischereirecht in ein Fischereirecht
der Landgemeinde verwandelt, und zwar gemäß
§ 6 des früheren Preuss. Fischereigesetzes vom 30.5.
1874.

Das in dieser Weise durch dieses Preuss. Gesetz eingetretene
Fischereirecht der politischen Gemeinde ist
dann vorhanden gewesen und vorhanden geblieben.

II.

Oder aber das Fischereirecht ist damals nicht allen
Rathsuntertanen zuständig erklärt, sondern nur, den-
jenigen, die als sogen. Grundeigentümer Grundbesitz
in Kunitz hatten. Dann ist das Fischereirecht nur
mit der Hofstelle verbunden gewesen und nur mit
der

der Hofestelle verbunden geblieben.
Dann sind, wie schon von uns aufmerksam gemacht worden ist, nur
die wenigen Besitzer die nachgewiesenermaßen solche Hofstellen
noch heute haben, fischereiberechtigt, aber nicht die 100 und mehr
Personen, die als Neuhäusler, Halbhäusler, Halbbauern usw. sich schon
durch ihre Bezeichnung deutlich ausgeben als solche Grundbesitzer,
die nicht die ursprünglichen Hofstellen unverändert besitzen an
die dermaleinst die Dorffeldmark aufgeteilt ist.

Obermeister
f.d. Gabener Vorstadt

Obermeister
f.d. Lebus. Vorstadt

In das Wasserbuch für die Oder und für die Wasserläufe II. Ordnung
im Kreise West-Sternberg ist in Abteilung D. unter lfd. Nr. 51 bezw.
Nr. 14 eingetragen:

Recht der Besitzer folgender in der Gemeinde Kunitz, Kr. West-
Sternberg, belegenen und im Grundbuche unter folgender Bezeich-
nung eingetragenen Grundstücke:

1.	Band 7	Blatt 300,	z.Zt.	Halbhäusler	Wilhelm Schulz,
2.	"	8	"	360, " "	Häusler Wilhelm Wolff,
3.	"	6	"	277, " "	" Ludwig Behrend,
4.	"	7	"	307, " "	" Wilhelm Metze,
5.	"	7	"	303, " "	" Hermann Schubbel,
6.	"	6	"	278, " "	" Friedrich Jänicke,
7.	"	6	"	258, " "	" Richard Brose,
8.	"	2	"	54, " "	" Gustav Scher,
9.	"	2	"	54, " "	" Paul Purps,
10.	"	1	"	2, " "	" Gustav Günther,
11.	"	1	"	4, " "	Kossät Adolf Purps,
12.	"	10	"	410, " "	Schule Eigenschulverband,
13.	"	2	"	59, " "	Halbhäusler Helene Schulz,
14.	"	2	"	59, " "	" Julius Schulz,
15.	"	2	"	62, " "	Häusler Wilhelm Schulz,
16.	"	2	"	58, " "	Halbhäusler Gustav Mattig,
17.	"	7	"	296, " "	" Hermann Jänicke,
18.	"	3	"	117, " "	" Hermann Tillack,
19.	"	3	"	117, " "	" Karl Purps,
20.	"	1	"	36, " "	Häusler Gustav Fliegner,
21.	"	7	"	312, " "	" Paul Gottke,
22.	"	3	"	110, " "	" Paul Springer,
23.	"	3	"	105, " "	" Emilie Schulz,
24.	"	3	"	104, " "	" Paul Lehniger,
25.	"	2	"	93, " "	" Paul Zache,
26.	"	2	"	79, " "	" August Gräber,
27.	"	10	"	418, " "	Halbhäusler Reinhold Schulz,
28.	"	2	"	74, " "	" Paul Schulz,
29.	"	10	"	416, " "	" Gustav Neffin,
30.	"	10	"	403, " "	Restgutsbes. Hermann Schulz,
31.	"	7	"	320, " "	Halbhäusler Hermann Schubbel,
32.	"	5	"	242, " "	" Gustav Purps,
33.	"	8	"	333, " "	Häusler Hermann Triebler,

der Hofestelle

Dann sind, wie

die wenigen Be

noch heute hab

Personen, die s

durch ihre Bez

die nicht die

die dermaleins

Obermeister

f.d. Gabener Vor

- 2 -

34.	Band 2 Blatt	98, 2. Zt.	Häusler	Paul Gade,
35.	" 5 "	249, *	Halbhäusler	Hermann Heisuck,
36.	" 8 "	359, "	"	Gustav Graumann,
37.	" 5 "	226, "	Häusler	Richard Mendow,
38.	" 2 "	92, "	Halbhäusler	Richard Müller,
39.	" 1 "	5, "	Häusler	Heinrich Hoffmann,
40.	" 1 "	12, "	Bauerngutsbes.	Ludwig Abraham,
41.	" 1 "	20, "	"	Hermann Abraham,
42.	" 2 "	75, "	Häusler	Hermann Liebenau,
43.	" 9 "	380, "	"	Wilhelm Brose,
44.	" 1 "	6, "	Kossät	Hermann Abraham,
45.	" 2 "	65, "	Häusler	Hermann Minack,
46.	" 7 "	318, "	"	Witwe Wunsch,
47.	" 2 "	100, "	Halbhäusler	Ludwig Schulz,
48.	" 3 "	102, "	Häusler	Wilhelm Kaltenbrunn,
49.	" 7 "	323, "	Halbhäusler	Martha Purps,
50.	" 2 "	96, "	"	Wilhelm Rabel,
51.	" 8 "	369, "	Häusler	Hewig Abraham,
52.	" 8 "	354, "	"	Reinhold Schenk,
53.	" 1 "	48, "	Großkossät	Gustav Abraham,
54.	" 10 "	162, "	Häusler	Karl Löschke,
55.	" 8 "	350, "	"	Fritz Stettinisch,
56.	" 10 "	407, "	"	Wilhelm Purps,
57.	" 3 "	129, "	Halbbauer	Ernst Alex,
58.	" 1 "	44, "	"	Wilhelm Alex,
59.	" 4 "	186, "	Häusler	Gustav Brose,
60.	" 1 "	47, "	Großkossät	Hermann Kersing,
61.	" 3 "	115, "	Halbhäusler	Gustav Henschel,
62.	" 3 "	115, "	"	Ernst Riese,
63.	" 4 "	185, "	"	Ernst Alisch,
64.	" 5 "	212, "	"	Witwe Triebler,
65.	" 1 "	24, "	Häusler	Wilhelm Minack,
66.	" 10 "	421, "	"	Hermann Bandt,
67.	" 4 "	179, "	Halbhäusler	Richard Berfelde,
68.	" 4 "	172, "	Häusler	Anton Korring,
69.	" 1 "	45, "	Großkossät	Hermann Minack,
70.	" 2 "	82, "	Häusler	Otto Hanschmann,
71.	" 3 "	138, "	Kossät	Ludwig Noack,
72.	" 5 "	209, "	Halbhäusler	Wilhelm Schmidt,
73.	" 5 "	208, "	"	Anna Zache,
74.	" 3a.2 "	108+59, "	Häusler	Robert Schulz,

75.

Februar 1927

- 3 -

75. Band	1 Blatt	32, z.Zt. Kossät	Hermann Abraham,
76. " 12 "	443, " "	Häusler	Paul Thieme,
77. " 1 " "	37, " "	"	Richard Petri,
78. " 3 " "	142, " "	Halbhäusler	Gustav Brose,
79. " 10 " "	427, " "	Kpssät	Hermann Kalläne,
80. " 9, " "	371, " "	Halbhäusler	Wilhelm Schubbel,
81. " 4 " "	196, " "	Häusler	Gustav Schobert,
82. " 4 " "	165, " "	"	Wilhelm Bruck,
83. " 4 " "	182, " "	"	Luise Purps,
84. " 1 " "	33, " "	"	Wilhelm Dardaillon,
85. " 5 " "	231, " "	"	Berthold Städter,
86. " 3 " "	143, " "	"	Aug. Abraham,
87. " 8 " "	367, " "	"	Gustav Schwenzer,
88. " 1 " "	28, " "	"	Wilhelm Braum,
89. " 1 " "	27, " "	"	Paul Schrödter,
90. " 2 " "	7, " "	1/2 "	Wilhelm Schulz,
91. " 2 " "	63, " "	1/2 "	Gustav Genz,
92. " 2 " "	55, " "	"	Wilhelm Pöhl,
93. " 1 " "	25, " "	"	Gustav Schubbel,
94. " 11 " "	437, " "	1/2 "	Richard Komer,
95. " 11 " "	438, " "	1/2 "	Oskar Kluth,
96. " 1 " "	41, " "	"Bauerngutsbes.	Hermann Abraham,
97. " 4 " "	174, " "	Halbhäusler	Hermann Schobert,
98. " 7 " "	304, " "	"	Paul Stettinisch,
99. " 3 " "	112, " "	Häusler	Hermann Schöfisch,
100. " 1 " "	21, " "	"	Witwe Abraham,
101. " 4 " "	173, " "	"	Paul Pöhl,
102. " 3 " "	113, " "	Kossät	Hermann Schulz,
103. " 2 " "	64, " "	Häusler	Hermann Krüger,
104. " 3 " "	135, " "	"	Hermann Bärfeldé,
105. " 1 " "	11, " "	Großkossät	Wilhelm Abraham,
106. " 10 " "	406, " "	Halbhäusler	Wilhelm Purps,
107. " 9 " "	390, " "	Häusler	Friedrich Abraham,
108. " 4 " "	171, " "	Halbhäusler	Ludwig Purps,
109. " 9 " "	392, " "	"	Friedrich Gade,
110. " 3 " "	103, " "	Häusler	Hermann Keiling,
111. " 4 " "	169, " "	Halbhäusler	Ludwig Sagitz,
112. " 4 " "	170, " "	"	Otto Schulz,
113. " 4 " "	168, " "	"	Julius Schulz,
114. " 4 " "	168, " "	"	Paul Purps,

115.

75.

der Hofstelle

Dann sind, wie

die wenigen Be

noch heute hab

Personen, die a

durch ihre Bes

die nicht die

die dermaleinst

Obermeister

f.d. Gabener Vor

- 4 -

115.	Band 4 Blatt 194, z.Zt.	Häusler	Emil Kieper,
116.	" 1 " 22, " "	"	August Neffin,
117.	" 5 " 202, " "	"	Hermann Budach,
118.	" 2 " 56, " "	"	Wilhelm Purps,
119.	" 3 " 375, " "	"	Wilhelm Woite,
120.	" 3 " 101, " "	"	Reinhold Domke,
121.	" 9 " 388, " "	"	Friedrich Woite,
122.	" 10 " 423, " "	"	Gustav Berfelde,
123.	" 2 " 86, " "	"	Witwe Joseph,
124.	" 2 " 76, " "	"	" Sieg,
125.	" 2 " 91, " "	"	Paul Joseph,
126.	" 3 " 109, " "	Halbhäusler	Wilhelm Städter,
127.	" 9 " 386, " "	"	Hermann Gade,
128.	" 9 " 389, " "	"	L. Paul. Berfelde,
129.	" 4 " 162, " "	"	Ludwig Schöffisch,
130.	" 5 " 207, " "	"	Hermann Lehmann,
131.	" 4 " 180, " "	"	Paul Lehmann,
132.	" 1 " 18, " "	Großkossät	Ludwig Juckel,
133.	" 2 " 87, " "	Bauerngutsbes.	Witwe Schüler,
134.	" 1 " 39, " "	"	Erich Gerlach,
135.	" 1 " 13, " "	"	Gottlieb Geßner,
136.	" 8 " 334, " "	"	Otto Reschke,
137.	" 4 " 151, " "	Landwirt	Helmut Geßner,
138.	" 4 " 190, " "	Bauerngutsbes.	Hermann Grünitz,
139.	" 1 " 7, " "	"	Walter Balke,
140.	" 2 " 97, " "	"	Otto Abraham,
141.	" 1 " 10, " "	Landwirt	Wilhelm Purps,
142.	" 2 " 95, " "	Bauerngutsbes.	Wilhelm Lehmann,
143.	" 4 " 133, " "	Ziegeleigutsbes.	Richard Künzel,
144.	" 10 " 429, " "	Häusler	Gustav Schwitzker,
145.	" 4 " 181, " "	"	Gustav Haase,
146.	" 11 " 434, " "	Halbhäusler	Gustav Thieme,
147.	" 2 " 92, " "	"	Ernst Purps,
148.	" 3 " 81, " "	"	Paul Gericke,
149.	" 10 " 417, " "	"	Heinrich Koschens,
150.	" 10 " 408, " "	"	Johann Brose,
151.	" 9 " 372, " "	"	Wilhelm Joseph,
152.	" 3 " 127, " "	"	Otto Schulz,

und deren Rechtsnachfolger im Eigentume der genannten Grundstücke,
die

Emil Kieper,
 August Neffin,
 Hermann Budach,
 Wilhelm Purps,
 Wilhelm Woite,
 Reinhold Domke,
 Friedrich Woite,
 Gustav Berfelde,
 Witwe Joseph,
 " Sieg,
 Paul Joseph,
 Wilhelm Städter,
 Hermann Gade,
 H. Paul. Berfelde,
 Ludwig Schöffisch,
 Hermann Lehmann,
 Paul Lehmann,
 Ludwig Juckel,
 s. Witwe Schüler,
 Erich Gerlach,
 Gottlieb Geßner,
 Otto Reschke,
 Helmut Geßner,
 es. Hermann Grönitz,
 Walter Balke,
 Otto Abraham,
 Wilhelm Purps,
 es. Wilhelm Lehmann,
 es. Richard Künzel,
 tav Schwitzker,
 Gustav Haase,
 r Gustav Thieme,
 Ernst Purps,
 Paul Gericke,
 Heinrich Koschens,
 Johann Brose,
 Wilhelm Joseph,
 Otto Schulz,

e der genannten Grundstücke,
 die

die Fischerei in der Oder und zwar von km 567,575 bis 572,625 in ganzer Strombreite und von km 572,625 bis 576,645 in linker halber Strombreite sowie in der Eilang innerhalb der Kunitzer Gemarkungsgrenze für den häuslichen Gebrauch zu Fuß mittels Reusen, Angeln, Hamen und gemein= weiten Waten mit der Beschränkung - unbeschadet der Rechte des Staates bzw. Reichs, die die Grundlage bilden für die Erfüllung der durch die öffentliche Bestimmung des Stromes gegebenen Aufgaben - auszuüben.

Bekanntmachung ist erfolgt. Die erhobenen und aufrechterhaltenen Widersprüche sind in Sp. 3/4 vermerkt.

Eingetragen auf Antrag vom 27. Dezember 1926/30. März 1930 aufgrund der Bescheinigung der Fischereibehörde - Amtsvorsteher in Pulverkrug - vom 9. Juli 1930 und mit Einverständnis des Vertreters des Oderflußeigentümers vom 12. September 1930 - O.P. II III a 5299 V 1 - .

Frankfurt a.d.Oder, den 10. August 1931.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

Der Vorsitzende.

I.V.

gez. von dem Knesebeck,
 Verwaltungsgerichtsdirektor.

gez. Neuberg,
 Regierungs-Inspektor.

B.A.Wb.Oder R. 1127/31.

Widersprüche:

der Hofstelle verbunden gehalten

- 6 -

Widersprüche:

1. a) Reinmann'sche Erben-Reipzig,
vertreten durch Frau Anna
Reinmann in Reipzig
- b) Fischerinnungen für die Gube-
ner und Lebuser Vorstadt in
Frankfurt a/O., vertreten durch
die Obermeister Herm. Schulze
und Kalisch in Frankfurt a/O.
unter Bestreiten des Beste-
hens des in Anspruch genomme-
nen Rechts und zwar
zu a: hinsichtlich der Bilanz
und zu b: hinsichtlich der
Oder.

Die Widerspruchsschriften befin-
den sich bei den Wasserbuchakten.



Beglaubigt

Jensich
Regierungs-Kanzlei-Assistent.

An

die Fischerinnungen der Gubener und
Lebuser Vorstadt in Frankfurt /O.
vertreten durch die Obermeister
Herren Herm. Schulze und Kalisch
in

Frankfurt a/O.

D8.

Februar 1927

34

24

Der Bezirksauschuß.

(Berglar)

B. A. Nr. Wb. Oder R. 1127/31.

Frankfurt a. O., den 16. November 1931.

Es wird ersucht, bei der Antwort die vorstehende
Schäftsnummer anzugeben.
Gerneuf. 2701 bis 2705

In der Wasserbucheintragungssache für die 152
Besitzer aus K u n i f z, Kreis Weststernberg, betr.
Fischereirecht in der Oder und in der Elbe ist im
Wasserbuchauszug der am 10. August 1931 erfolgten
Eintragung ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß
bei lfd.Nr. 75 statt "Hermann Abraham" Albert Abraham
heißen.

Um Berichtigung des dort befindlichen Wasserbuch-
auszuges wird gebeten.



So.

An

die Fischerinnungen der G. bener und Lebuser
Vorstadt z. Hd. Herrn Obermeister
Hermann S c h u l z

in

Frankfurt (Oder)

Fischerstr. 62



JUSTI
RE
D
RE
UND FA
DR. E

PO
BA
DI
RECHTS
JUSTI
RE
NACHM
IM

34

Februar 1927

22

2

JUSTIZRAT W. GEBHARDT
RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. J. H. GEBHARDT
RECHTSANWALT UND NOTAR
UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
DR. HERMANN GEBHARDT
RECHTSANWALT

FRANKFURT A. ODER, DEN 22. Januar 1932
REGIERUNGSTR. 4A
TELEFON 2283

Jetzt Theaterstr. 1

KoD

POSTSCHHECKKONTO: BERLIN 27808
BANKKONTO: DEUTSCHE BANK U.
DISKONTO-GER. FRANKFURT-ODER
RECHTSANWÄLTE GEBHARDT „FIRMENKONTO“
SPRECHSTUNDEN:
JUSTIZRAT GEBHARDT: VORM. 10-12 UHR
RECHTSANWÄLTE DR. GEBHARDT:
NACHMITTAGS 4-6 UHR, AUSSER SONNTAGEN
IM ÜBRIGEN NACH VEREINBARUNG

Herrn

Obermeister Seel

hier

Fischerstr. 9

In der Angelegenheit wegen des Fischereirechtes der 159 Kunitzer teilen wir Ihnen folgendes mit :
Wir haben bereits am 14. Februar 1931 an den damaligen Obermeister, Hermann Schulze, wegen dieser Sache geschrieben und mitgeteilt, daß es am besten wäre, in diesem Falle auf Grund des § 31 FG. vorzugehen. Danach kann nämlich beantragt werden, und zwar entweder durch die Fischereibehörde, das ist der Oberfischmeister, oder durch einen Beteiligten und das sind auch die hiesigen Innungen, daß die Fischereiausübung durch so viele Leute, als die ganze Fischerei in dieser Strecke gefährdend, untersagt wird und daß angeordnet wird, die angebliche Fischereiausübung habe nicht durch 160 Leute, sondern nur durch einen angestellten Fischer oder durch einen einzigen Fischereipächter vorgenommen zu werden.
Um einen solchen Antrag herbeizuführen, wäre es am zweckmäßigsten, sich an den Herrn Oberfischmeister zu wenden und diesem die betreffenden Verhältnisse an einzelnen glaubhaften Beispielen durch Zeugnis angestellten Fischereibeamten nachzuweisen, und ihn dann zu bitten, daß er beim Bezirksausschuss eine Anordnung gemäß § 31 FG. herbeiführt.

Wir

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob s.Zt. von Herrn Obermeister
Schulze mit Herrn Oberfischmeister in dieser Angelegenheit Rück-
sprache gehalten worden ist und ob der Herr Oberfischmeister sich
bereiterklärt hat, irgendwelche Massnahmen zu veranlassen.
Sollte dies nicht geschehen sein, so wollen Sie uns erklären, ob
Sie sich Ihrerseits erst mit dem Herrn Oberfischmeister in Verbin-
dung setzen wollen, daß er den Antrag gemäss § 31 FG. herbeiführt, oder
ob dieser Antrag von Ihnen direkt herbeigeführt werden soll.

Die anl. Abschrift bitten wir Herrn Kalisch zu übergeben.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtsanwältin W. Gohardt
Drs. J. H. Gohardt und Hermann Gohardt

durch:

Meyer
Rechtsanwalt

JUSTIZRAT W. GEBHARDT
RECHTSANWALT UND NOTAR III/F
DR. J. H. GEBHARDT
RECHTSANWALT UND NOTAR
UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
DR. HERMANN GEBHARDT
RECHTSANWALT

POSTSHECKKONTO: BERLIN 27508
BANCKONTO: DEUTSCHE BANK U.
DISCONTO-GEZ. FRANKFURT-ODER
RECHTSANWÄLTE GEBHARDT „FIRMENKONTO“
SPRECHSTUNDEN:
JUSTIZRAT GEBHARDT: VORM. 10-12 UHR
RECHTSANWÄLTE DR. GEBHARDT:
NACHMITTAGS 4-6 UHR, AUSSER SONNTAGEN
IM ÜBRIGEN NACH VEREINBARUNG

FRANKFURT A. ODER, DEN 5. April 1932.
REGIERUNGSSTR. 4A
TELEFON 2283

Jetzt Theaterstr. 1

Herrn

Fischermeister Karl Schmädicke

h i e r

Fischerstr. 79

In der Angelegenheit wegen des Fischereirechtes der Kunitzer Fischer habe ich die mir überreichte Broschüre von Herrn Schilling über "Fischerei und Fischergilde in Frankfurt a.d.Oder von 1226-1928" durchgelesen. Hiernach bejaht Herr Schilling auf S. 13 und 14 der Broschüre ein beschränktes Fischereirecht sämtlicher damaligen Kunitzer Gemeindeangehörigen.

Die Verfügung des Großen Kurfürsten, wonach "denjenigen Bauern, die da Äcker haben, das Fischen gar verboten" sei, bezeichnet Herr Schilling auf Seite 14 der Broschüre als "den später gescheiterten Versuch einer Neuerung".

Wenn diese Ansicht richtig ist, so liegt nicht der Fall vor, von dem wir bisher immer ausgingen: daß nämlich nur die Bauern, die Äcker besitzen, das Fischereirecht hatten, sondern der Fall, daß sämtlichen Bauern der Gemeinde das Fischereirecht zusteht.

Man bestimmte § 6 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 folgendes:

"Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen."

Im

Im gegebenen Falle hat die politische Gemeinde ihre Anmeldung zur Eintragung ins Wasserbuch ausdrücklich zurückgenommen. Wenn wir also nachweisen können, daß die Ansicht des Herrn Schilling richtig ist, so ist überhaupt kein Fischereirecht ins Wasserbuch einzutragen: das Fischereirecht der Gemeinde nicht, weil die fristgerechte Anmeldung zurückgezogen ist; das Fischereirecht der Mitglieder der Separationsgemeinde nicht, weil nicht dieser, sondern der politischen Gemeinde als solcher nach § 6 das Fischereirecht zusteht.

Nun ist aber in den Ausführungen des Herrn Schilling naturgemäß ohne Quellenangabe nur seine subjektive Ansicht in größerem Zusammenhange wiedergegeben. Diese nur nebenbei geäußerten Feststellungen würden nicht genügen, um einen Berichtigungsantrag oder eine Klage begründen zu können. Wir möchten deshalb vorschlagen: Herrn Schilling zu bitten, die von ihm auf S. 13 und 14 der genannten Broschüre geäußerte Ansicht ausführlich unter Angabe der Quellen darzulegen.

Wir werden im Wasserbuch nachsehen, auf welche Urkunden und Quellen die Eingetragenen ihre Berechtigung stützen.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtsanwälte
Dr. J. H. Gebhardt und Hermann Gebhardt
durch:

Dr. Hermann Gebhardt
Rechtsanwalt

Februar 1927

34

24

Abschrift

7. April 1932

III/M

Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwalt u. Notar
Rechtsanwalt für Arbeitsrecht
Hermann Gebhardt
Rechtsanwalt
Frankfurt a. Oder
Kaiserstr. 1 • Tel. 2283

Herrn

Friedrich Schilling

hier

Buttenstraße

Sehr geehrter Herr Schilling!

In der Angelegenheit der hiesigen Fischerinnungen gegen die Separationsgemeinde Kunitz hatten wir Sie mit Schreiben vom 9.2.1932 gebeten zu ermitteln, wer die Rechtsnachfolger der 22 Kunitzer Besitzer seien, die nach unserer damaligen Ansicht das Fischereirecht in Kunitz gehabt hätten.

Wir haben diese Bitte mit Schreiben vom 26. März 1932 widerrufen, weil die Innungen inzwischen in ihrer Lage Ihre Broschüre

„Fischeret und Fischergilde in Frankfurt a.d.O.
von 1226-1926“

gefunden hatten. Hier führen Sie auf Seite 13 und 14 aus, daß fischereiberechtigt in Kunitz zunächst alle gewesen seien, die kein Land gehabt hätten; später soll dann fischereiberechtigt geworden sein, jeder Kunitzer Bürger.

Wenn diese Feststellungen nachweisbar sind, so könnten wir daraufhin die Löschung der 152 Kunitzer Mitglieder der Separationsgemeinde herbeiführen, weil nach

§ 6

§ 6 des Alten Fischeret-Gesetzes das Fischeretrecht aller Bürger zu einem Fischeretrecht der Gemeinde wurde. Die politische Gemeinde hat aber ihren ursprünglichen Antrag auf Eintragung in das Wasserbuch zurückgenommen.

Deshalb bitten wir Sie ergebenst im Auftrage der Frankfurter Fischerinnungen, uns ein Gutachten darüber zu erstatten, daß sämtliche Kunitzer Bürger im 18. und 19. Jahrhundert fischereiberechtigt waren. Insbesondere bitten wir Sie ergebenst, dem Gutachten genau die Unterlagen beizufügen, aus denen Sie die auf Seite 13 und 14 Ihrer Broschüre niedergelegten Feststellungen geschöpft haben, damit wir auf Grund dieser Urkunden mit Aussicht auf Erfolg eine Klage erheben können.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtsanwältin
Dr. J. H. Gebhardt und Hermann Gebhardt
durch:

Dr. Hermann Gebhardt
Rechtsanwalt

Februar 1927

34

26

Notiz

in Sachen Fischerinnungen ./.. Kunitzer

Dr. Hermann Gebhardt
Rechtsanwalt
Justizrat W. GEBHARDT
Dr. J. H. GEBHARDT
Rechtsanwälte und Notare

Postcheckkonto: Nr. 27808 Berlin
Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Gesellschaft
Frankfurt-Oder
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12 1/2 Uhr
außer Montage und Mittwoche
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr
außer Sonnabends
im Übrigen nach Vereinbarung

III/A

Frankfurt-Oder, den 14. 4. 32
Regierungstr. 4a Jetzt Theaterstr. 1
Telephon 2282

Herrn

Fischermeister Karl Schmückle

hier
Fischerstr. 79

In der Gelegenheit wegen des Fischereirechtes
der Kunitzer Fischer überenden wir beiliegend Abschrift eines
Aktenermerkes über die Ansicht des Wasserbuches am 14.4.32.
Wir haben Anlage an Herrn Schilling geschrie-
ben.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtsanwälte
Dr. J. H. Gebhardt und Hermann Gebhardt

Dr. Hermann Gebhardt
Rechtsanwalt

geflischt haben!

Frankfurt /O. den 14.4.32

Deshalb bitten wir Sie ergebenst im Auftrage der Frank-
furter Beobachtungen um ein Gutachten.

Deshalb bitten wir Sie ergebenst im Auftrage der Frank-

Februar 1927

34

26

N o t i z

in Sachen Fischerinnungen ./.. Kunitzer

Die Einsicht des Wasserbuches ergab, daß zunächst die Kunitzer Interessenten den Eintragungsantrag gestellt haben; dieser ist dann zurückgenommen und von der Gemeinde neu gestellt worden. Nunmehr sollen sich Schwierigkeiten wegen der Zahl der auszugebenden Fischeretschne ergeben haben. Darauf ist erneut der Antrag von den Interessenten gestellt worden. Nach^{dem} ~~dem~~ Privileg vom 14.5.1714 sollen die Kunitzer, soweit sie Rechtsnachfolger der sogen. Ratsuntertanen sind, das Fischereirecht inne haben. Auf Grund dieses Rechtstitels ist die Eintragung nicht erfolgt, weil der Bezirksausschuß mit Recht der Ansicht war, daß nicht sämtliche eingetragenen Personen Rechtsnachfolger der an Zahl geringen Ratsuntertanen sein können. Die Eintragung ist vielmehr erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Amtsvorstehers, wonach sämtliche Interessenten 30 Jahre vor 1914 im guten Glauben gefischt hätten. Daß dies eine inhaltlich unmögliche Bescheinigung ist, liegt auf der Hand: Denn wie sollte der Amtsvorsteher wissen, ob 154 Personen 30 Jahre lang im guten Glauben gefischt haben!

Frankfurt /O. den 14.4.32



Februar 1927

34

27

Abschrift

III /M

15. 4. 32

Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwalt u. Notar
und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Hermann Gebhardt
Rechtsanwalt
Frankfurt a. Oder
Theaterstr. 1 • Tel. 2283

Herrn

Friedrich Schilling

hier

Buttenstraße

Sehr verehrter Herr Schilling!

In der Angelegenheit der Frankfurter Fischer-
innungen gegen die Separationsgemeinde Kunitz nehmen wir
Bezug auf den bisher mit Ihnen geführten Schriftwechsel.
Bei der Einsicht in das Wasserbuch haben wir festgestellt,
daß sich die Interessenten u.a. auf ^{das} Privileg vom 14.
Mai 1714 berufen, wonach den Ratsuntertanen das Fischerei-
recht zugesichert war. Der Bezirksausschuß hat zwar nicht
auf Grund dieses Privilegs die Eintragung der Interessen-
ten in das Wasserbuch vornehmen können, weil ja auch für die-
se Behörde eindeutig erkennbar war, daß nicht sämtliche
Interessenten Rechtsnachfolger der damaligen Ratsuntertanen
waren; denn nach § 23 HFG folgt das Fischereirecht nur
dem größten Teil einer geteilten Hofstelle. Die auf dieses
Privileg gestützten Feststellungen stehen jedoch mit Ihren
Fest-

Feststellungen in der in unserem letzten Schreiben vom 7.
4.32 erwähnten Broschüre im Widerspruch.

Sie bitten Sie freundlichst, Ihre gutachtliche Äuße-
rung auf die Erörterung der Rechte aus diesem Privileg zu er-
strecken.

Hochachtungsvoll ergebend

Die Rechtsanwälte
Dr. J. H. Gebhardt und Hermann Gebhardt
durch

Dr. Hermann Gebhardt
Rechtsanwalt

Februar 1927

34

Abschrift

28

Dr. J. H. Gebhardt

Fischereirechtler, Notar

in Frankfurt a. M. für die Fischerei

Dr. H. H. Gebhardt

Frankfurt a. M.

Theaterstr. 1 • Tel. 2283

III/M

28. April 1932

ang. Herrn. Schmittke zur Kenntnis-
nahme übersandt.

Einschreiben!

Herrn

Professor Eckstein

Eberswalde

Hoch verehrter Herr Professor!

Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 27. April 1932 halten wir es für das Wichtigste - um Sie über die Sachlage zu orientieren-, daß wir Ihnen unsere Handakten überreichen. Wir fügen auch eine der Lade der Fischerinnungen entnommene Broschüre von Friedrich Schilling, der bei sämtlichen Fischereistreitigkeiten der hiesigen Gegend die historischen Unterlagen beschafft hat, bei. Sie wollen die Freundlichkeit haben, hieraus zu entnehmen, daß gerade das Fischereirecht der Kunitzer auf Grund der historischen Entwicklung fraglich ist.

Zu den von Ihnen besonders erwähnten Punkten bemerken wir ergebenst:

Zu 1: Das Grundbuch in Reppen kann eingesehen werden, weil sich unser rechtliches Interesse an der beabsichtigten Feststellung ohne weiteres ergibt (vergl. § 36 der Allgemeinen Verfügung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 20.11.1899:

Die

„Die Einsicht von Grundakten ist ... jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“)

Ein berechtigtes Interesse wäre selbstverständlich die Feststellung, ob Fischereirechte eingetragen wären im Interesse derjenigen, die diese Fischereirechte streitig machen.

Zu 2: Wir halten es für ausgeschlossen, daß ein beschränktes Fischereirecht für die 159 Kunitzer im Grundbuch eingetragen ist. Wären die Rechte im Grundbuch eingetragen, so würden sie völlig unberührt bestehen bleiben, auch wenn ihre Eintragung im Wasserbuch nicht beantragt wäre (Dellius 2. Aufl. Ziff. 6 zu § 11 FG).

Wie Sie aus der von mir aufgenommenen Notiz über eine Akteneinsicht im Wasserbuch vom 14.4.1932 in unseren Handakten zu ersehen belieben, haben teils die Gemeinde, teils die Interessenten persönlich Eintragungsanträge gestellt und sich hierbei nicht auf Eintragungen im Grundbuch gestützt. Hieraus entnehme ich, daß diese nicht vorliegen, weil sich sonst jeder Streit über das Bestehen der Rechte erübrigt hätte.

Zu 3: Hierüber geben die in den Akten befindlichen Anfragen an Schilling Auskunft.

Zu 4: Zu einer Auskunftserteilung könnte man Plaschke und Kaniche nur privatim veranlassen. Sicherlich werden in den Frankfurter Fischereivereinungen Personen sein, die mit diesen näher bekannt sind. Diese könnten von ihnen etwas zu erfahren suchen und das Ergebnis mitteilen.

Zu 5: Daß die Gemeinde als solche das Fischereirecht in Anspruch genommen

Februar 1927

34

29

der Frankfurter Fischereinnungen

2

28. April 1932

32

genommen hat, ergeben die Wasserbuchakten (vergl. die erwähnte Notiz).

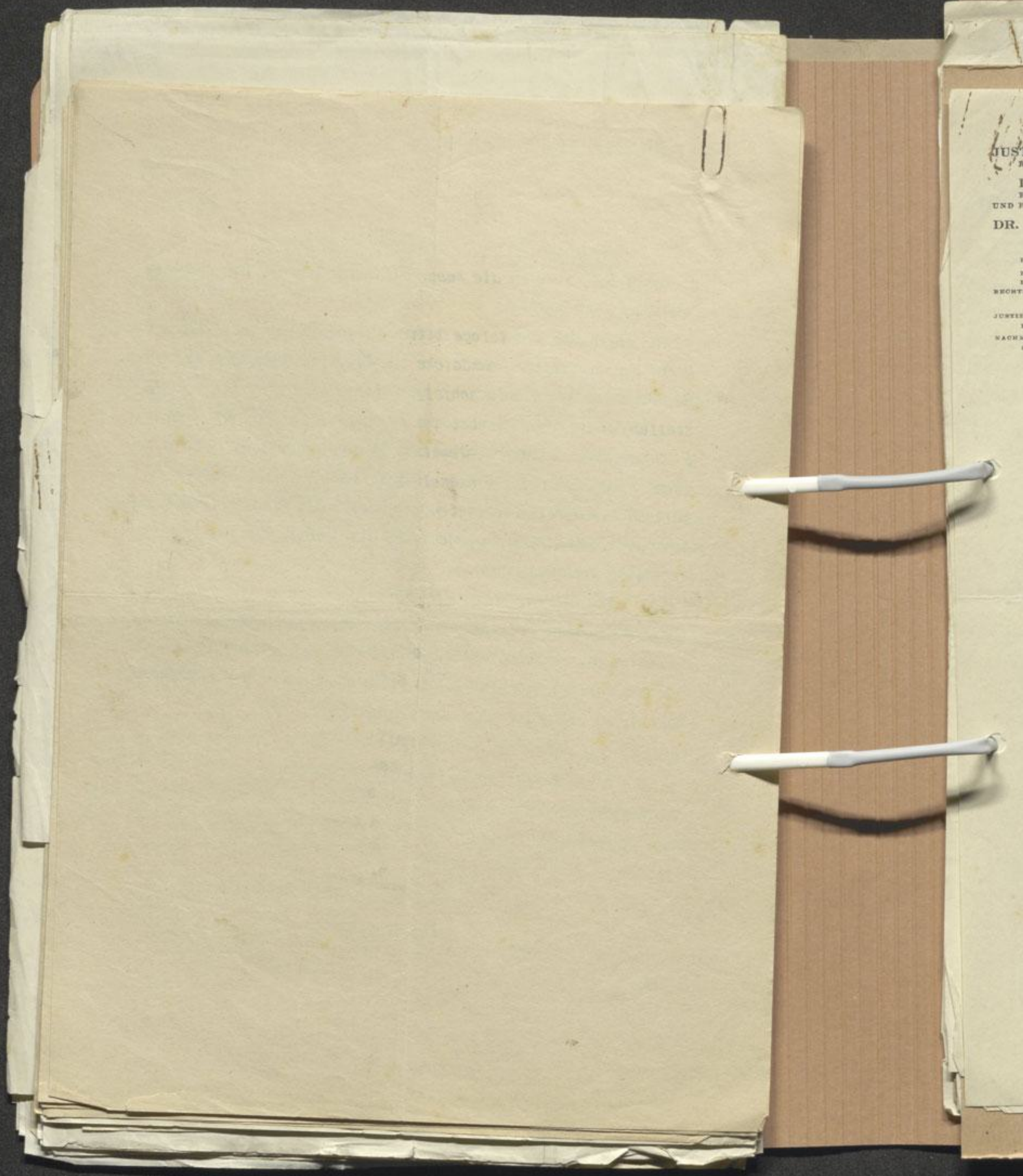
Wegen der Rechtslage bitten wir, auf unser Schreiben an Herrn Fischermeister Schmödcke vom 5.4.1932 verweisen zu dürfen. Zu 6: Wegen der Rechtsnachfolger konnte Herr Schilling nur Feststellungen treffen. Hierbei ist aber vor allem wichtig, daß nach § 23 des Neuen Fischer-Gesetzes - das den früheren Rechtszustand auch wiedergibt - niemals sämtliche Rechtsnachfolger der damaligen Fischerberechtigten ihrerseits das Fischereirecht erworben haben, sondern nur diejenigen, die jeweils den größeren Teil des Eigentums erworben haben.

Wir hoffen, Ihnen mit vorstehenden Angaben gedient zu haben. Sobald Herr Schilling sich auf unsere wiederholten Schreiben äußern wird, erhalten Sie eine Abschrift seiner Erklärung.

Sollten Sie eine persönliche Rücksprache für erforderlich halten, so stehe ich gern zur Verfügung.

Ich würde es mir zur besonderen Ehre rechnen, wenn ich in die freundschaftlichen Beziehungen, die Sie, hochgeehrter Herr Professor, mit meinem verstorbenen Vater auf fischereilichen Gebiete, das eines seiner Hauptinteressen darstellte, pflegten, eintreten dürfte.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ergebenster



Februar 1927

34

30

JUSTIZRAT W. GEBHARDT

RECHTSANWALT UND NOTAR

III /M

DR. J. H. GEBHARDT

RECHTSANWALT UND NOTAR

UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

DR. HERMANN GEBHARDT

RECHTSANWALT

FRANKFURT A. ODER, DEN 13. Mai 1932

REGIERUNGSSTR. 4A

TELEFON 2393

Herrn

Fischermeister Karl Schmädicke

h i e r
Fischerstr. 79

POSTSCHKONTOKTO: BERLIN 27808
BANKKONTO: DEUTSCHE BANK U.
DISKONTO-GES., FRANKFURT-ODER
RECHTSANWÄLTE GEBHARDT „FIRMENKONTO“
SPRECHSTUNDEN:
JUSTIZRAT GEBHARDT: VORM. 10-12 UHR
RECHTSANWÄLTE DR. GEBHARDT:
NACHMITTAGS 4-6 UHR, AUSSER SONNTAGS
IM ÜBRIGEN NACH VEREINBARUNG

In Sachen der Fischerinnungen gegen Kunitz
schreibt Herr Geheimrat Eckstein am 12. Mai 1932 u.a.
was folgt:

Nach Empfang Ihres ausführlichen Schreibens und der beigelegten Akten muß ich eigentlich um Entschuldigung bitten, daß ich Sie mit meiner Anfrage belästigt habe und Ihnen folgende Erklärung geben: Die Vertreter der beiden Frankfurter Innungen sind bei mir gewesen und haben mir Vortrag gehalten und erklärt, sie beabsichtigten einen Prozeß gegen die Leipziger zu führen, und wollten Ihnen die Prozeßführung übertragen. Sie fragten bei mir an, ob der Prozeß Aussicht hätte. Nach langen Ausführungen erklärte ich Ihnen, daß man gewisse Feststellungen machen muß, die ich dann in meinem Schreiben etwa wiedergab. Daß die Herren bereits mit Ihnen oder Ihrem Herrn Vater gesprochen hatten, und daß Sie ein so reiches Material in Händen haben, sagten sie mir nicht. Ich mußte annehmen, daß es sich um die erste Besprechung eines neuen Prozesses handele, für den Unterlagen bisher nicht beschafft worden waren.

Nun habe ich das in Ihren Händen befindliche reiche Material durchgearbeitet und weiß wirklich nicht, was ich noch dabei tun soll. Die Angelegenheit liegt doch in Ihrer Hand, sodaß ich höchstens in einer oder der anderen Zwischenfrage als Sachverständiger mich äußern könnte, wenn dieses überhaupt nötig sein würde."

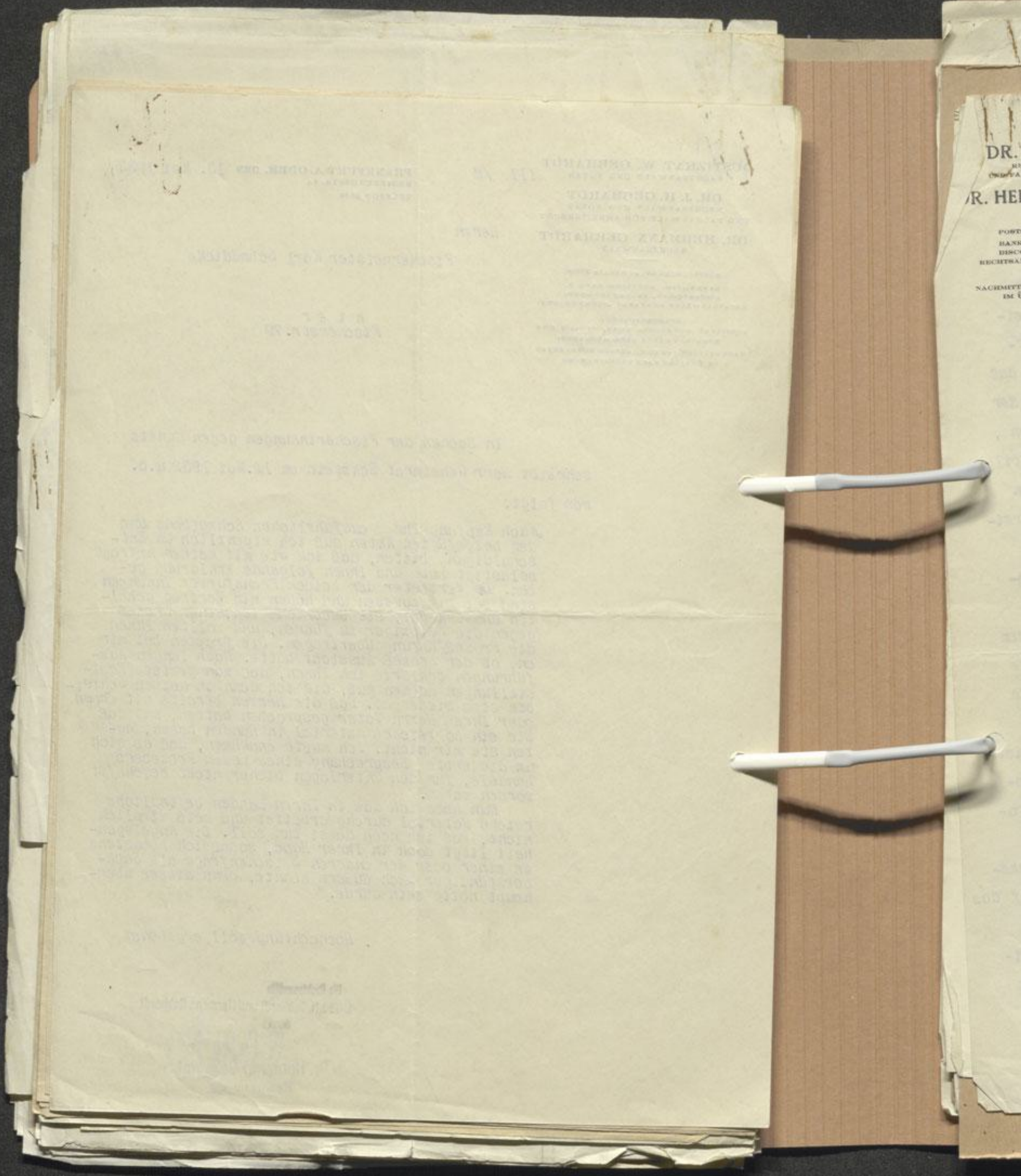
Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtsanwälte

Dr. J. H. Gebhardt und Hermann Gebhardt

Durch:

Dr. Hermann Gebhardt
Rechtsanwalt



DR. J. H. GEBHARDT
RECHTSANWALT UND NOTAR
SACHANWALT FÜR ARBEITSGRECHT

R. HERMANN GEBHARDT
RECHTSANWALT

PORTSCHÜCKKONTO: BERLIN 97808
BANKKONTO: DEUTSCHE BANK U.
DISCONTO-GEH. FRANKFURT-ODER!
RECHTSANWÄLTE GEBHARDT „FIRMENKONTO“
SPRECHSTUNDEN:
NACHMITTAG 4-6 UHR, AUSSEM SONNABENDS
IM ÜBRIGEN NACH VEREINBARUNG

III/M

FRANKFURT A. ODER, DEN
THEATERTRASSE 1
FERNSPRECHER 2883

29.6.32

An

1. Herrn Oberaltmeister Karl Schmädicke,

hier

Fischerstr. 79

2. Herrn Oberaltmeister Richard Kalisch

hier

Kietzergasse 9

Betr. Ffr. Fischerimmungen ./.. Kunitz

In der Anlage überreichen wir das Gutachten
des Herrn Friedrich Schilling. Herr Schilling wird sei-
ne Honorarrechnung Ihnen unmittelbar übersenden.

Wir wollen im Zusammenhang die Rechtsfragen
an Hand des Gutachtens kurz erörtern:

1. Unser verstorbener Vater war der Ansicht, daß
es sich bei dem Fischereirecht der Kunitzer um ein Fi-
schereirecht handele, das eine subjektiv-dingliche Be-
rechtigung darstelle, d.h.: mit dem Eigentum an dem je-
weils größten Teil des fortvererbten Grundstückes seit
altersher verbunden war. Wäre dies richtig, so wäre die
Eigentumsveränderung seit der Erteilung der Privilege
bis jetzt dahin zu verfolgen, daß aus der Reihe der 152
Fischereiberechtigten diejenigen bezeichnet würden, die
in Ansehung der größten Teile der damals bestehenden
Wirtschaften Rechtsnachfolger wären. Herr Schilling legt
dar, daß zur Zeit der Erteilung der Privilege 49 Grund-
stücksbesitzer

stücksbesitzer in Kunitz vorhanden waren, während wir früher der Ansicht waren, daß nur 22 in Betracht kämen.

Die Erörterung der Frage, wer diese Rechtsnachfolger sind, erübrigt sich aber, weil nach den historischen Nachforschungen des Herrn Schilling es sich nicht um ein Fischereirecht handelt, das mit den Grundstücken der Kunitzer fest verbunden war. Herr Schilling folgert dies insbesondere daraus, daß der Schmied und der Hirt ursprünglich bereits -d.h. zur Zeit der Privilegerteilung- ebenfalls an der Gemeindennutzung teilnahmen, und daß zwar nicht unmittelbar zur Zeit der Erteilung der Privilegien aber noch im 18. Jahrhundert auch diejenigen, die nur Mieter in Kunitz waren, also zweifellos nicht Eigentümer, an der Fischereinutzung teilnahmen.

Wir müssen also davon ausgehen, daß das Fischereirecht allen Gemeindemitgliedern zustand.

2. Es herrscht kein Streit darüber, ist auch von Herrn Schilling historisch belegt und wird auch von der anderen Seite nur in dem Umfang geltendgemacht, daß das in Anspruch genommene Fischereirecht ein Fischereirecht zum häuslichen Gebrauch ist. Wenn ein Fischereirecht allen Gemeindemitgliedern zustand, so ist es an sich nach §§ 6, 8 des alten Fischerei-Gesetzes auf die politische Gemeinde übergegangen. In der mit Ihnen kürzlich besprochenen Entscheidung des Preuß. Obertribunals Bd. 81 S. 95 ff. ist ausgeführt, daß von dem Grundsatz der §§ 6 und 8 des alten Fischerei-Gesetzes die Ausnahme gilt, daß diese Bestimmungen nicht auf das sogenannte Küchenfischereirecht Anwendung finden. Nach § 8 des alten FG konnte das Fischereirecht nur verpachtet oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden. Das Obertribunal meint

nun

Sache: *Ffr.Fischerinnungen ./.* Kunitz

Blatt 2 zum Schreiben der Rechtsanwälte Gebhardt in Frankfurt a. O. vom 29. Juni 1932.

nun, daß aus der Unmöglichkeit, den Umfang des zu verpachtenden Rechtes zu bestimmen, folge, daß §§ 6 und 8 des alten FG auf die Küchenfischereirechte überhaupt nicht Anwendung finden. Es belegt dies auch mit sonstigen Quellen. Wäre dies nicht richtig, und würde man weiter annehmen, daß die Hausfischereirechte im gegebenen Falle Rechte sind, die zum Vermögen der einzelnen gemeindezugehörigen Mitglieder zu zählen seien, so würde daraus folgen, daß unser Rechtsstandpunkt unrichtig ist; denn es hätte jedes Gemeindemitglied ein Fischereirecht auf Grund seiner Gemeindezugehörigkeit im eigenen Vermögen.

Aber dieser Standpunkt ist unrichtig: Das Hausfischereirecht steht im gegebenen Falle nicht dem Mitglied der Gemeinde als solchem zu, sondern gehört zu dem „Gemeindegliedervermögen“, wie sich aus der historischen Entwicklung der sogenannten Gemeindennutzung (Allmende) ergibt. In § 68 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3.7.1891 heißt es:

„Im Eigentum der Landgemeinden stehen sowohl diejenigen Bestandteile des Gemeindevermögens, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushaltes bestimmt sind (Gemeindevermögen im engeren Sinne) wie auch diejenigen Vermögensgegenstände, deren Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen derselben vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen. . . (Gemeindegliedervermögen, Allmende, Gemeinheiten).“

Hierzu bemerkt v. Brauchitsch, daß das Gemeindegliedervermögen (Arm 2 zu § 68 LGO), hervorgegangen ursprünglich aus der in gemeinsamer Nutzung der Markgenossen stehenden Allmende, nach neuerer Rechtsentwicklung ebenfalls im Eigentum der Gemeinde, aber in der Nutzung der Gemeindeangehörigen stehe. Diese Anmerkung erläutert den Ge-

setzeswortlaut

setzeswortlaut.

Nach dem überreichten Gutachten von Herrn Schilling unterliegt es keinem Zweifel, daß das Fischereirecht ursprünglich als ein Recht der Markgenossenschaft entstanden ist. Daß es ein solches Recht geblieben ist, ergibt sich u.E. am besten auch daraus, daß es die Gemeinde Kunitz als Recht der politischen Gemeinde angemeldet hat. Wenn die Rücknahme dieses Antrages u.a. aus dem Gesichtspunkt erfolgt ist, daß es sich um ein Recht der einzelnen Gemeindeangehörigen handele, weil die Mieter dieses Recht nicht hatten, so ist dieser Standpunkt historisch falsch, wie Herr Schilling in seinen Ausführungen nachweist. Wir könnten also davon ausgehen, daß die Gemeinde Kunitz das Fischereirecht zum häuslichen Gebrauch als Gemeindennutzungsrecht erworben und behalten hat.

Nun hat der erste Senat des Landeswasseramtes in einer neueren Entscheidung vom 7. März 1922, ~~abgedruckte Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht~~ zu diesen Fragen Stellung genommen und sich eindeutig dahin erklärt, daß ein solches Fischereirecht trotz §§ 6, 8 des alten FG zum Gemeindegliederungsvermögen gehören könne und weiterhin gehöre, wenn es nur ursprünglich zu Gunsten der Gemeinde als Gemeindennutzung entstanden ist. Aus dem Gesichtspunkt dieser Entscheidung, die in der Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht Bd. 2 S. 45 abgedruckt ist, und Ihnen in unserem Büro zur Einsicht zur Verfügung steht, wäre eine Klage aussichtsreich.

Wir müssen aber darauf hinweisen, daß die grundlegenden Begriffe des Gemeindegliederungsvermögens usw. trotz ihrer langen historischen Entwicklung völlig ungeklärt sind. Havenstein: Das

Fischerei-

Sache: *Ffr.Fischerinnungen ./.* Kunitz

Blatt 3 zum Schreiben der Rechtsanwälte Gebhardt in Frankfurt a. O. vom 29. Juni 1932.

Fischeret-Recht der Mark Brandenburg, das grundlegendste Buch über das alte Fischereigesetz von 1874, unterstellt als selbstverständlich, daß die Fischeretrechte zum häuslichen Gebrauch einzelnen Personen zustehende Individualrechte seien, also nicht der Gemeinde zustünden. Auch sonst ist es sehr zweifelhaft, inwieweit man die Gemeindennutzung als Recht des einzelnen (im Gegensatz zum Recht der Gemeinde) betrachten darf. Nur wenn das Gericht der Ansicht ist, daß das Kunitzer Fischeretrecht ausschließlich ein Gemeindennutzungsrecht ist, können wir obsiegen.

Es kommt also ausschlaggebend darauf an, daß wir uns auf den Beschluß des Landeswasseramtes vom 7. März 1922 berufen, und unter Hinweis auf das zugleich zu überreichende Gutachten des Herrn Schilling uns auf den Standpunkt stellen, daß es sich um ein beschränktes Fischeretrecht als Bestandteil des Gemeindegliedervermögens der Gemeinde Kunitz im Sinne der genannten Entscheidung handele. Wir haben uns erlaubt, an Herrn Professor Dr. Eckstein Abschrift dieses Schreibens und des Gutachtens des Herrn Schilling zu schicken, weil wir aus Ihrer Rücksprache mit Herrn Professor Dr. Eckstein entnehmen, daß Sie von dem Urteil dieses ausgezeichneten Sachkenners die Frage des Prozesses u. a. abhängig zu machen wünschen. Im übrigen sind sowohl Herr Schilling als auch ich bereit, in einer Sitzung der Fischerinnungen diese sowohl historisch als auch rechtlich nicht einfach liegende Sache vorzutragen. Wir beide stehen in dieser Woche in Frankfurt zur Verfügung. Ich ver-
reise

reise vom 5. Juli bis 8. August cr. Ob Herr Schilling im August
in Frankfurt /O ist, erscheint fraglich, jedenfalls nicht Anfang
August.

Wenn Sie also eine solche gemeinsame Rücksprache wünschen,
so bitten wir Sie, entweder in dieser Woche einen Termin zu be-
stimmen - etwa Sonnabend nachmittags um 8 Uhr - oder nach dem 15.
August cr.

Hochachtungsvoll ergebenst

Die Rechtsanwältin

Dr. M. Gehhardt und Hermann Gehhardt

durch:

Dr. Hermann Gehhardt
Rechtsanwalt

Februar 1927

Die nebenbezeichnete Anmeldung
 wird hierdurch die Fischerinnen
 Leubner und der Gabener Vorst:
 Frankfurt a/O

Widerspruch
 Begründung wird Folgendes ar
 t :

die nebenbezeichnete Anmeldung
 wird hierdurch die Fischerinnen
 Leubner und der Gabener Vorst:
 Frankfurt a/O

Widerspruch
 Begründung wird Folgendes ar
 t :

a)

reise vom 5. Juli bis 8. August.
 in Frankfurt /O ist, ersch
 August.
 Wenn Sie also eine
 so bitten wir Sie, entweder
 stimmen - etwa Sonnabend
 August er.

Post Nr. UNI-Halter 10

ALB - UNI - Hänge - Register DWR, DSR, OF



ALB - Organisation Mülner, Dresden-Walder Hirsch

3 2 18 10 20 04 13

I/D

An
den
Wasser

der
Vor
mei
str
der
ver
Rid

die
ste
Am
vor
re
Kl
di
su
Fi

I/D

Frankfurt a/O, den 14. Februar 1927
Fischerstr. 62

An

den Bezirksausschuß
Wasserbuchbehörde

h i e r

Widerspruch

der Fischerinnungen der Gabener
Vorstadt, vertreten durch den Oberalt-
meister Hermann Schulze, hier, Fischer-
straße 62 und
der Fischerinnung der Lebuser Vorstadt
vertreten durch den Oberaltmeister
Richard Kalisch hier, Ziegelstr. 9

gegen

die von der Gemeinde Schwetig Kr. West-
sternberg lt. Bekanntmachung in Stück 6
Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a/O
von 1927 No 64 angemeldete Fischereibe-
rechtigung der Gemeinde in der Oder von
Kilometer 575,380 bis Kilometer 580,400
auszuüben
die Fischerei mit Reusen usw/aber nur
zu Fuß für den eigenen Hausgebrauch zu
Fischen

Gegen die nebenbezeichnete Anmeldung
erheben hierdurch die Fischerinnun-
gen der Lebuser und der Gabener Vorst.
in Frankfurt a/O

Widerspruch

Zur Begründung wird Folgendes ar-
führt :

a)

a) Die Gemeinde Schwetig als solche hat die angemeldete Fischereiberechtigung nicht. Es ist ja auch ganz widersinnig, daß eine politische Gemeinde so wie dies angemeldet ist, ein Fischereirecht haben sollte das für den eigenen Hausgebrauch nur ausgeübt werden kann. Denn eine Gemeinde hat ja gar keinen Haushalt oder eine Wirtschaft auf die ein solches flächenfischereirecht sich konzentrieren könnte.

b) Dagegen steht das Fischereirecht dem widersprechenden Fischerinnungen auch in demjenigen Teil der Oder für den Schwetig das Fischereirecht angemeldet hat, außerhalb jedes Zweifels und ist auch bereits im Wasserbuch beim hiesigen Bezirksausschuß in Frankfurt a/O eingetragen.

Für die Fischerinnung d. Gab. Vorstadt

Für die Fischerinnung d. Lebus. Vorstadt

Oberaltmeister

Oberaltmeister

Abschrift

36

I/S.

Frankfurt a/Oder, den 27. Oktober 1927

An den Bezirksausschuss

- Wasserbuchbehörde -

hier

In Sachen

Fischereianmeldung

der politischen Gemeinde Schwettig

vertreten durch den Gemeindegroßrat

Justizrat W. GEBHARDT
Rechtsanwalt und Notar
Dr. J. H. GEBHARDT
Rechtsanwalt

I/S.

Frankfurt a. Oder, den 27. Oktober 27
Regierungstr. 4a
Telefon 2285

Postcheckkonto: Nr. 27806 Berlin
Bankkonto: Diskonto-Gesellschaft Frankfurt a. O.
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Herrn

Sprechstunden:
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12 1/2 Uhr
außer Montags und Mittwochs
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr
außer Sonnabends.
Im übrigen nach Vereinbarung.

Obermeister Hermann Schulze

hier

Fischerstrasse

In Sachen Schwettig übersenden wir Ihnen anlegend
Abschrift eines Schriftsatzes, den wir an den Bezirksausschuss ein-
gesendet haben. Da wir in dieser Sache noch keine Vollmacht haben
übersenden wir anliegende Vollmacht, die Sie an der angegebenen Stelle,
und Kalisch ebenfalls an der angegebenen Stelle unterschreiben mögen.
Stark Schicken Sie also diese Vollmacht baldigst zurück, damit wir sie
dann dem Bezirksausschuss nachreichen können.

Hochachtungsvoll

Die Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
durch:

Gebhardt
Justizrat
Rechtsanwalt

seltenen Fällen ganz genau beschrieben
und begründet werden, warum und wodurch
dieses seltene Rechtsgebilde entstanden
und noch vorhanden ist.

3. dann ein sogen. Elbfischereirecht
einer politischen Gemeinde kann wie
auch in diesen Entscheidungen angenommen
ist, nur so bestehen, dass es sich dabei
um Gemeindeglieder vermindert oder um

Denn eine Gemeinde hat ja gar keinen Haushalt oder eine Wirtschaft auf die sich derartiges Kirchenfischereirecht konzentrieren könnte.

b) Dagegen steht das Fischereirecht dem widersprechenden Fischer-
innungen auch in demjenigen Teil der Oder für den Schwetig das Fische-
reirecht angemeldet hat, außerhalb jedes Zweifels und ist auch bereits
im Wasserbuch beim ~~K~~ Bezirksausschuß in Frankfurt a/O eingetragen.

U. 22 - Beschreibung d.

I/S.

Frankfurt a/Oder, den 27. Oktober 1927

An das den Bezirksausschuss

- Wasserbuchbehörde -

hier

In Sachen

Fischereiammeldung

der politischen Gemeinde Schwetig

vertreten durch den Gemeindevorsteher

Grüschke aus Schwetig

Nb. 33.17.26

wird namens der widersprechenden Fischer-
inwohner in Frankfurt a/O. Gubener und Lebuser-
Vorstadt auf die Verfügung vom 8. Oktober 1927
erwidert:

1. aus den Entscheidungen des Landessassens
Band 3 S. 158 Nr. 143 und Bd. 4 S. 157
Nr. 47 ist zu erkennen, dass in der Tat
auch einer politischen Gemeinde in bestimmte,
Fällen das Fischereirecht des Eigentums
noch(- wirtschaftlich realistisch betrachtet
- auf dem Papier-) zustehen kann.
2. wie aber aus Bd. 3 S. 160 oben ganz
richtig zu ersehen ist, muss insbesondere
in solchen historisch und urkundlich
seltenen Fällen ganz genau beschrieben
und begründet werden, warum und wodurch
dieses seltene Rechtsgebilde entstanden
und noch vorhanden ist.
3. denn ein sogen. Flößenfischereirecht
einer politischen Gemeinde kann wie
auch in diesen Entscheidungen angenommen
ist, nur so bestehen, dass es sich dabei
um Gemeindeglieder vermögen oder um

Interessentenvermögen handelt (§ 68 Landgemeindeordnung und Korn.
dann/^{von} Genusmer) .

5. der wirtschaftliche Unterschied- abgesehen von den juristischen
mehr oder weniger spitzfindigen Unterscheidungen- zwischen dem
geltend gemachten Anspruch durch den Gemeindevorsteher und der
Beurteilung seitens der Innung/^{en} besteht darin, dass letztere
nur für eine ganz beschränkte Grundbesitzerklasse und Anzahl
ein Fischereirecht für gegeben erachtet, während man bezgl. des
angewendeten Fischereirechts bisher noch gar nicht entdecken kann,
viertel Menschen danach die Ausübung der Fischerei (alles die
Rutung an den in dem Fischereirecht etwa sich darstellenden
Vermögen der Gemeinde) haben sollen und können. Der Widerspruch
bleibt also aufrecht erhalten.

Justisrat

Frankfurt a/O, den 21. Februar 1929

An
den Bezirksausschuss
Wasserbuchbehörde

h i e r

Widerspruch

der Fischerinnungen der Gabener und
Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O
vertreten durch ihre Obermeister
Hermann Schulte und Richard Kalisch

in Frankfurt a/O

gegen

die Fischereianmeldung abgedruckt
im Amtsblatt d. Regierung zu Frankfurt a/O
Stück 4 vom Jahre 1929 S. 11 No 36, wonach
die dort aufgeführten Besitzer von
Grundstücken in der Gemeinde Schwetig
Fischereirechte in der Oder und Elbe
anmelden

Wb. Weststernb. 18/2.28.

Gegen die Anmeldung der nebesstehend be-
zeichneten Grundstücksbesitzer erheben hier-
durch die unterzeichneten Obermeister na-
mens der von ihnen vertretenen Innungen

Widerspruch

Nach Massgabe des Privilegs bzw. der Zunft-
artikel-Confirmation vom 21. Mai 1714
haben die Fischerinnungen der Gabener und
Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O (s. § 24)
des Privilegs und Judicationen vom 23.3.1625
und 10.4.1671) nur das beschränkte Köchen-

Küchenfischereirecht zu dulden, das den Bauernhöfen, die damals nur als sogen. Untertanen der Stadt Frankfurt a/O in Frage kamen, verliehen war bzw. als verliehen bestätigt worden war.

Derartige Küchenfischereien bleiben dauernd bei der Hofstelle des Bauernhofes und sind auf das Bedürfnis dieser sogen. Hofstellen ein für alle Mal konzentriert.

Es ist ausgeschlossen, daß derartige Rechte, die also ursprünglich, soweit bekannt 7 Bauernhöfen zugestanden haben, jetzt ca 50 Hofstellen zustehen könnten.

Das widerspricht und ist unvereinbar mit den gesetzlichen Grundsätzen, die sowohl z.Zt. des gemeinen Rechtes, also z.Zt. des Privilegs, wie der gedachten Judikate galt, als auch unvereinbar mit dem preussischen Recht, das seit Einführung des ALR. massgebend war bis zum neuen Fischereigesetz.

Da es nicht unsere Sache ist anzugeben, welche 7 Hofstellen danach noch als Berechtigte in Frage kommen könnten und dies vielmehr evtl. späteren Prozessen vorbehalten bleiben muss, so erheben wir hierdurch diesen universellen Widerspruch, damit die Entscheidungen im ordentlichen Rechtsweg vorbehalten bleiben können.

Obermeister

d. Fischerinnung d. Gub. Vorstadt

Obermeister

d. Fischerinnung d. Lebn.
Vorstadt

Frankfurt a/O, den 25. April 1928
Fischerstr. 62

49

In das Wasserbuch für die Oder und die Wasserläufe II. Ordnung
im Kreise West-Sternberg 188 in Abteilung D unter Nr. 47
Nr. 10 eingetragen.

Recht der jeweiligen Eigentümer folgender in der Gemeinde Schwetig,
Kreis West-Sternberg, belegener Grundstücke, Grundbuch von Schwetig,

1.) Band I Blatt 19 z.Zt. Bauer Paul Böttcher,

2.) Band I Blatt 20 z.Zt. Bauer Paul Böttcher,

38

Widerspruch d. Fischerinnungen der Gub. Vorstadt u. Lebus. Vorstadt in
Frankfurt a/O vom 21.2.29. gegen die Fischereianmeldung, abgedruckt
im Amtsblatt d. Regierung zu Frankfurt a/O Stück 4 von Jahre 1929 S. 11
No 36, wonach die dort aufgeführten Besitzer von Grundstücken in
der Gemeinde Schwetig Fischereirechte in der Oder und Bilanz
anmelden, ist heute hier eingegangen.

Ffo., den 24. Februar 1929

Bothe.

28.)	"	I	"	46	"	"	Karl Strehl,
29.)	"	II	"	62	"	"	Reinhold Hoffmann,
30.)	"	III	"	107	"	"	Wilhelm Albrecht,
31.)	"	I	"	29	"	"	Louise Lehmann,
32.)	"	I	"	14	"	"	Johann Rehdorf,

33.)

*An die Fischereinnungen
der Lebus mit Gütern Kaspate
in
Frankfurt a/O.*

Küchenfischereirecht zu dulden, das den Bauernhöfen, die damals nur
als sogen. Untertanen der Stadt Frankfurt a/O in Frage kamen, verliehen
war bzw. als verliehen bestätigt worden war.

Derartige Küchenfischereien bleiben dauernd bei der Hofstelle des
Bauernhofes und sind auf das Bedürfnis dieser sogen. Hofstellen ein
für alle Mal konzentriert.

Es ist ausgeschlossen, daß derartige Rechte, die also ursprünglich, so-
weit bekannt 7 Bauernhöfen zugestanden haben, jetzt ca 50 Hofstellen

Frankfurt a/M, den 25. April 1928
Fischerstr. 62

49

39

In das Wasserbuch für die Ober- und die Wasserläufe II. Ordnung
im Kreise West-Sternberg 186 in Abteilung B unter Nr. 47. bear.
Nr. 10 eingetragen:

Recht der jeweiligen Eigentümer folgender in der Gemeinde Schwetig,
Kreis West-Sternberg, gelegener Grundstücke, Grundbuch von Schwetig,

- | | | | | | |
|------|--------|----------|-------|------------|-----------|
| 1.) | Band I | Blatt 19 | a.Zt. | Bauer Paul | Böttcher, |
| 2.) | Band I | " | 27 | " | " |
| 3.) | " | II | " | 64 | " |
| 4.) | " | I | " | 4 | " |
| 5.) | " | I | " | 11 | " |
| 6.) | " | I | " | 31 | " |
| 7.) | " | I | " | 1 | " |
| 8.) | " | I | " | 35 | " |
| 9.) | " | I | " | 9 | " |
| 10.) | " | II | " | 63 | " |
| 11.) | " | I | " | 17 | " |
| 12.) | " | II | " | 71 | " |
| 13.) | " | II | " | 53 | " |
| 14.) | " | I | " | 36 | " |
| 15.) | " | I | " | 20 | " |
| 16.) | " | I | " | 13 | " |
| 17.) | " | I | " | 18 | " |
| 18.) | " | III | " | 110 | " |
| 19.) | " | I | " | 41 | " |
| 20.) | " | II | " | 79 | " |
| 21.) | " | IV | " | 167 | " |
| 22.) | " | IV | " | 177 | " |
| 23.) | " | I | " | 44 | " |
| 24.) | " | I | " | 42 | " |
| 25.) | " | I | " | 43 | " |
| 26.) | " | II | " | 62 | " |
| 27.) | " | I | " | 40 | " |
| 28.) | " | I | " | 46 | " |
| 29.) | " | II | " | 62 | " |
| 30.) | " | III | " | 107 | " |
| 31.) | " | I | " | 29 | " |
| 32.) | " | I | " | 14 | " |

33.)

Die
die Eigentümer
der Liegenschaften
in
Frankfurt a/M.

als sogen. U

war besn. al

Derartige K

Bauernhofes

für alle Ma

Es ist ausge

weit bekannt

- 33.) Band I Blatt 8 z.Zt. Bauer Auguste Fuchs,
 34.) " I " 30 " " " Wilhelm Fuchs III,
 35.) " IV " 182 " " Häusler Wilhelm Pöhl,
 36.) " I " 32 " " Kossär Gustav Abraham,
 37.) " IV " 184 " " Schulverband Schwetig,
 38.) " I " 10 " " Bauer Ernst Lorenz,
 39.) " I " 121 " " Bauer Richard Zänkert,
 40.) " I " 49 " "
 41.) " I " 5 " " August* Nickel,

in der Oder - rechte Stromhälfte von km 575,380 bis km
 580,400 und linke Stromhälfte bei km 580 : 30 m vor Buhne
 7 - 9 und darüber hinaus bis zur Eisenbahnbrücke, soweit dort
 Schwetiger Gemeindegrundstücke liegen, sowie ferner in der
 Eilang, - innerhalb der Gemarkung Schwetig für die ganze Breite
 mit folgenden Ausnahmen mit Reisern, Hamen, Angeln und gemeinen
 weiten Waaden, aber nur zu Fuß und für den eigenen Hausgebrauch
 zu fischen:

zu Nr. 5/6 mit Ausnahme der linken Hälfte der Eilang, längs der
 Parzelle 147/89 Kartenblatt 3, und der rechten Hälfte der
 Eilang längs der Parzelle 146/103 c Kartenblatt 2

zu Nr. 8 mit Ausnahme der rechten Hälfte der Eilang Parz. 109 . Kartbl. 2									
"	"	9	"	"	"	"	"	16	5
"	"	10	"	"	"	"	"	147/103 c	2
"	"	12	"	"	"	"	"	429/103 c	2
"	"	14	"	"	"	"	"	79	3
"	"	14	"	"	linken	"	"	180/103 b	2
"	"	21	"	"	u. rechten	"	"	430/103	
"	"	21	"	"	"	"	"	u. 431/103 c	2
"	"	23	"	"	linken	"	"	154/85	
"	"	24	"	"	"	"	"	155/85	3
"	"	24	"	"	u. rechten	"	"	126/103 a	2
"	"	26	"	"	"	"	"	144/103 c	2
"	"	31	"	"	"	"	"	143/103b.c.	2
"	"	33	"	"	linken	"	"	60	3
"	"	34	"	"	rechten	"	"	110	
"	"	34	"	"	"	"	"	u. 145/103c	2
"	"	35	"	"	linken	"	"	153/85	3
"	"	36	"	"	"	"	"	92	3
"	"	38	"	"	"	"	"	84	3 und
"	"	39/40	"	"	"	"	"	123 u. 125	3,

da

B.A.Wb.

Frankfurt a/O, den 25. April 1928
Fischerstr. 62

da diese als Eigentümer der Parzellen zugleich Eigentümer der angrenzenden Gewässerhälften sind.

Bekanntmachung ist erfolgt. Die erhobenen Widersprüche sind in Sp. 3/4 vermerkt.

Eingetragen auf Antrag der jetzigen Grundstückseigentümer vom 10. März 1927/10. Januar 1929 und Bescheinigung der Fischereibehörde - Amtsvorsteher in Pulverkrug - vom 14. März 1927.

Frankfurt a/Oder, den 14. November 1929.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

Der Vorsitzende.

L.V.

gez. Dr. Poltrock, gez. Neuberg,
Regierungsrat. Regierungs-Inspektor.

B.A.Wb.W.Sternb. 16/28 I. Ang.

Eilang, längs der
Hälfte der
att 2

Parz. 109 . Kartbl. 2	
" 16 "	5
" 147/103 c "	2
" 429/103 c "	2
" 79 "	3
" 180/103 b "	2
" 430/103 u. 431/103 c "	2
" 154/85 "	3
" 155/85 "	3
" 126/103 a "	2
" 144/103 c "	2
" 143/103b.c. "	2
" 81 "	3
" 110 u. 145/103c "	2
" 153/85 "	3
" 92 "	3
" 84 "	3 und
" 123 u. 125 "	3,

da

Widersprüche:

Widersprüche:

1. Oberpräsident, Chef der Oderstrom=
bauverwaltung, Breslau - O.P.II
III a 2085 V. l. T. 10. 5 -
2. Fischerinnungen der Leuser und
der Gubener Vorstadt in Frank=
furt a/O.

unter Bestreiten des Bestehens
des beanspruchten Rechts hin=
sichtlich des Kreises der Be=
rechtigten.

Die Widerspruchsschriften be=
finden sich bei den Wasserbuch=
akten.



Beglaubigt

Jensig

Regierungs-Kanzleiassistent.

D8.

Justiz

Dr.

R.

Pos

Deutsche
Rechts

Justizrat
Nachm
Rechtsan

im

Frankfurt a.O., den 25. April 1928
Fischerstr. 62

49

Justizrat W. GEBHARDT
Dr. J. H. GEBHARDT
Rechtsanwälte und Notare

S

Frankfurt a. Oder, den 8. Januar 1931
Regierungstr. 4a
Telefon 2283

41

Postscheckkonto: Nr. 27808 Berlin
Bankkonto:
Deutsche Bank u. Disconto-Ges. Frankfurt a.O.
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Herrn

Sprechstunden:
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12½ Uhr
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr
außer Sonnabends
im Uebrigen nach Vereinbarung

Obermeister Hermann Schulze

hier

Fischerstrasse 62

In Sachen Fischerinnungen gegen Schweetig
wegen Fischerei in der Oder und Eilang (D.J.4.29)
senden wir Ihnen nachstehend unsere Kostenrechnung
zur gefl. Berichtigungsvermittlung.

Kostenrechnung

Objekt nach §§ 22 GKG. 3.000 RM.

1. Gebühr für den Entwurf des Widerspruchs
vom 21.1.29 an den Bezirksausschuss -
Wasserbuchbehörde hier Art. 8 LGO.
2. Umsatzsteuer

12.80 RM.

0.11

Sa:

12.91 RM.

Hochachtungsvoll

Die Rechtsanwalte Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
durch:

Rechtsanwalt.

*Erzucht 17. April 1931
30. April 24 - Hof - Hoffmann
+ Johannes Wappelt
Hof 1/26 F 17. April 31*

Die Rechtsanwalte Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
durch:

Frankfurt a/M., den 25. April 1928
Fischerstr. 62

49

Verwaltung

10.8

Schrift

42

Frankfurt a/M., den 12. Februar 1928.

an

Hochzuverehrender Oberpräsident!

Überreichung anliegender Karte erlauben wir
die Vorstellung:

anliegenden Karte rot schraffierten Strecken
haben die Fischerinnungen der Gubener und Le-
t anerkanntermaßen das Fischereirecht.

Strecke der Oder, die sich an den sogenannten
en anschließt, haben die Fischerinnungen auch
die blau eingezeichnete Strecke in Frage kommt,
gedenken frei offen und ungestört die Fische-
n, auch nachdem der Kienitzer Hafen durch Ver-
n. durch Ankrantung und Ausbaggerung geschaf-

ist vor ca. 6 Wochen ein Mitglied der Fischerin-
Vorstadt des Zagnets benutzt und ausgelegt
er innerhalb der in der Karte durch blaue Umran-
zeichneten Strecke erschienen sieht bloß der Ge-
meindenvorsteher

drücklich ausgesprochen, daß der Fischerei-



I/D

Frankfurt a/M, den 25. April 1928
Fischerstr. 62

49

An

den Herrn Oberpräsident

Chef d. Oderstrombauverwaltung

Breslau

O.P.II.IIIa.1944.V 1/T 10.8

Abschrift

42

I/M

Frankfurt a/M., den 12. Februar 1928.

An den

Herrn Oberpräsidenten
als Vorsitzender der
Oderstrombauverwaltung

B r e s l a u

Hochzuverehrender Oberpräsident!

Unter Überreichung anliegender Karte erlauben wir
uns nachstehende Vorstellung:
In der in der anliegenden Karte rot schraffierten Steck-
ken der Oder haben die Fischerinnungen der Gubener und Le-
buser Vorstadt anerkanntermaßen das Fischereirecht.
In derjenigen Strecke der Oder, die sich an den sogenannten
Kienitzer Hafen anschließt, haben die Fischerinnungen auch
soweit dabei die blau eingezeichnete Strecke in Frage kommt,
seit Menschengedenken frei offen und ungestört die Fische-
rei ausgeübt, auch nachdem der Kienitzer Hafen durch Ver-
breiterung bzw. durch Ankreutung und Ausbaggerung geschaf-
fen worden war.
Als aber jetzt vor ca. 6 Wochen ein Mitglied der Fischerin-
nung der Gub. Vorstadt des Zagnetz benutzt und angelegt
hatte und zwar innerhalb der in der Karte durch blaue Umran-
nung gekennzeichneten Strecke erschienen nicht bloß der Ge-
meindevorsteher

drücklich ausgesprochen, daß der Fischerei-

Gemeindevorsteher von Kienitz und einzelne Privatpersonen offen-
bar aus Kienitz, sondern offenbar auch der Oberlandjäger aus Kienitz.
Sie und insbesondere der Oberlandjäger verlangten, dass das betr.
Mitglied sofort das Zugbrett wieder aus dieser Strecke aufnehme und
sich der Fischerei enthalte unter der Behauptung, auf der sa blau
eingekreuzten Strecke dürfe nicht gefischt werden, sondern diese
Strecke gehöre ebenfalls zum Hafen.
Bei der zuständigen, staatlichen Verwaltung in Rastria ist aber
bereits fest gestellt, dass diese Angabe nicht zutrifft, sondern
dass die blau umgrenzte Strecke nicht zum Hafen gehöre.
Hiernach untersteht diese blau umgrenzte Strecke der Oder nicht den-
jenigen Interessenten, denen etwa der eigentliche Hafen gehört, und
hat über diese Strecke auch nur die sonst für die Oder zuständige
staatliche Behörde zu befinden.
Demgemäß wenden wir uns an Euer Exzellenz und bitten um Bescheid,
ob auch die Staatsbehörde innerhalb der blau umgrenzten Strecke das
Fischereirecht in der blau umgrenzten Fassung bestreitet, oder ob die
staatliche Behörde gegen die Ausübung der Fischerei innerhalb der
hier gedachten blau umgrenzten Fassung nichts einzuwenden hat.
Die Karte mit dem ergebenst erbetenen Bescheid erbitten wir zurück.
Der Obermeister der Güstener Vorstadt Der Obermeister der Leb. Vorstadt

I/D

Frankfurt a/M, den 25. April 1928
Fischerstr. 52

49

An

den Herrn Oberpräsident

Chef d. Oderstrombauverwaltung

Breslau

O.P.H.IIIa.1944.V 1/T 10.8

Auf das gefl. Schreiben d.d. Breslau, den

Abschrift

13

Nachtrag zum Schreiben vom 12. Febr. 28 wegen Hafen bei Kienitz
und anschließende Strecken der Oder:

Im Nachtrag zu vorstehender Ausführung machen wir auf Fischereige-
setz vom 11. Mai 1916 § 34 Abs. 2 aufmerksam.

Wenn die angemeldeten Fischereirechte nicht anerkannt werden, so wird
der Anspruch erhoben, aus § 34 Abs. 2 in Verb. mit § 33 Abs. 1 F.G.
Da, soweit bekannt, die betr. Gewässer auch der staatlichen Auf-
sicht und Verfügung unterstehen, so würden also Exzellenz die Innun-
gen zu Dank verpflichtet, wenn eine Erklärung auch über diesen Punkt
baldigst abgegeben würde, um die Angelegenheit zu fördern.

D. O.

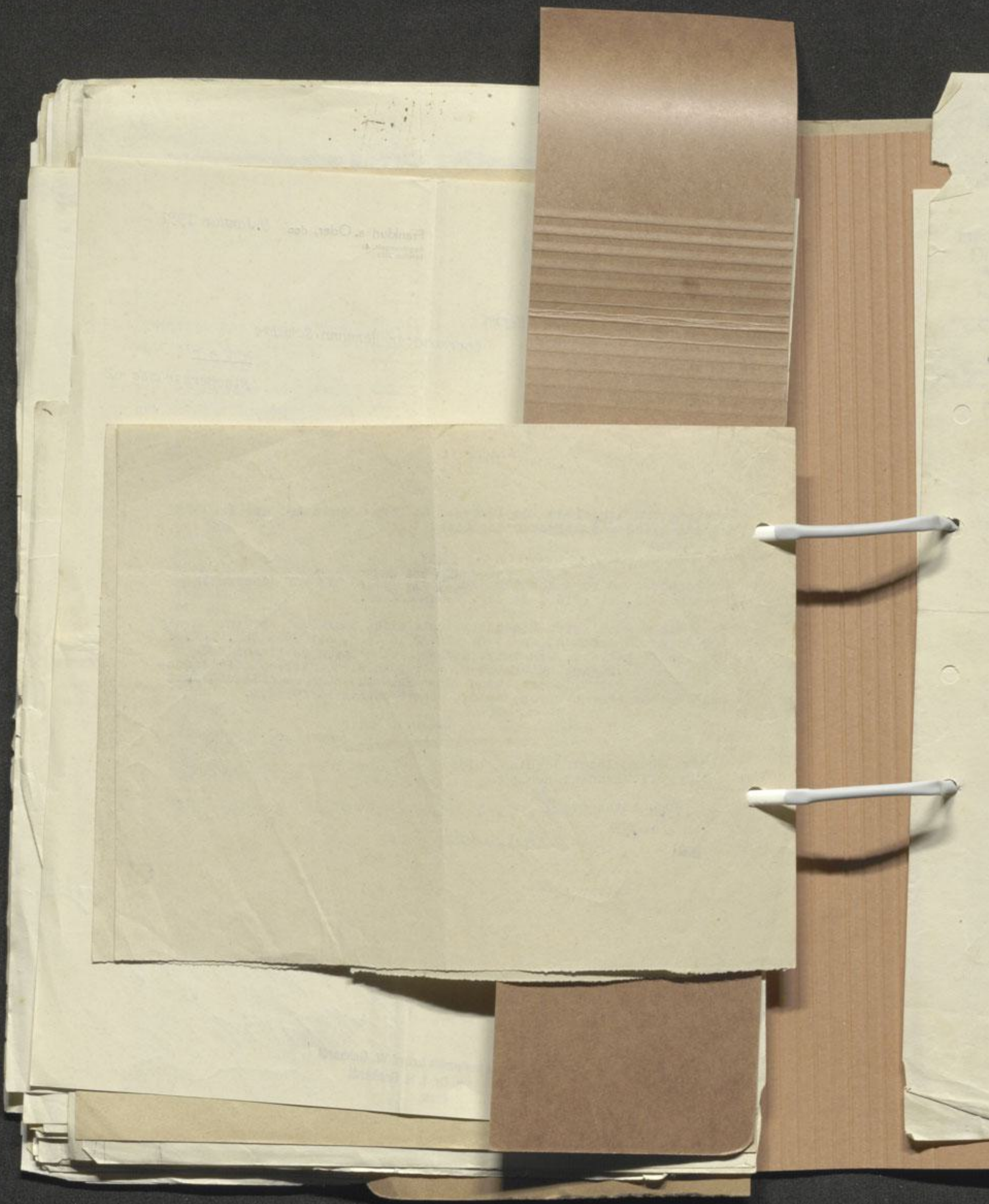
Herrn Obermeister Schulze, hier
zur gefl. Kenntnisnahme

Hochachtungsvoll

Dr. J. H. Seibert
Justizrat

Justizrat

drücklich ausgesprochen, daß der Fischerei-



I/D

Frankfurt a/M, den 25. April 1928
Fischerstr. 62

49

An

den Herrn Oberpräsident

Chef d. Oderstrombauverwaltung

Breslau

O.P.II.IIIa.1944.V 1/T 10.8

Auf das gefl. Schreiben d. d. Breslau, den
24. April 1928 berichtet der Unterzeichnete:

1. Nach früheren Erklärungen des Herrn
Oberpräsidenten in Breslau, insbesondere
des damaligen Vertreters, Herrn NN. bei einer
Bereisung der Oder und bei der entsprechen-
den Protokollierung ist gerade von seiten
Breslau geltend gemacht worden, daß die hie-
sigen Insassen in der freien, gegenwärtigen
Schiffahrtsoder im Bezirk Breslau kein
Fischereirecht hätten, sondern nur in denje-
nigen Teilen der Oder in denen dies z. Zt.
der Privilegien schon der Fall gewesen ist.

2. Es kann dies aber ganz dahingestellt
bleiben, denn in jedem Falle nimmt der Be-
scheid des Herrn Oberpräsidenten auf das
gegenwärtig geltende Fischereigesetz keine
Rücksicht.

In diesem neuen Fischereigesetz befindet
sich ein § 34. In diesem § ist es aus-
drücklich ausgesprochen, daß der Fischerei-

Fischereiberechtigte im sogen. Hauptgewässer die Überlassung der Fischerei auch in einem angelegten Hafen verlangen kann, sofern nicht der Eigentümer des Hafens ausdrücklich erklärt, er wolle anstelle der Überlassung die Fischerei ruhen lassen.

Dasselbe gilt bezüglich des Fischereiberechtigten im Hauptgewässer gegenüber dem Eigentümer des sogen. Stichkanals.

Ev. Hochwohlgeboren wollen daher noch einmal unter Berücksichtigung dieser gesetzl. Bestimmungen erklären, ob Dieselben es bei der einfachen ablehnenden Geste des Schreibens vom 24. April 1928 bewenden lassen wollen, oder ob die Erklärung abgegeben werden soll, daß im Stichkanal und im Hafen die Fischerei ruhen bleiben soll, womit natürlich die Fischerinnungen sich durchaus einverstehen erklären würden.

Erfolgt aber eine solche Erklärung nicht, so wird verlangt, daß die Fischerei im Stichkanal und in dem Hafen den im Hauptgewässer berechtigten Fischerinnungen nach § 34 FG. überlassen wird.

Für die Fischerinnung
d. Lebus. Vorstadt

Für die Fischerinnung
d. Gub. Vorstadt

Obermeister

Obermeister

Justiz

Dr.

Re

Pos

Deutsche
Rechts

Justizrat
Nachm
Rechtsanw

im

Justizrat W. GEBHARDT
Dr. J. H. GEBHARDT
Rechtsanwälte und Notare

Postscheckkonto : Nr. 27808 Berlin
Bankkonto :
Deutsche Bank u. Disconto-Ges. Frankfurt a.O.
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden :
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12½ Uhr
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr
außer Sonnabends
im Uebrigen nach Vereinbarung

Frankfurt a. Oder, den
Regierungstr. 4a
Telefon 2283

8. Januar 1931

Herrn

Obermeister Hermann Schulze

hier

Fischerstr. 62

In Sachen Fischerinnungen Frankfurt /O.

wegen Fischereiberechtigung bei dem sogen. Kienitzer-
Hafen - D.J. 3.28 - senden wir Ihnen nachstehend
unsere Kostenrechnung zur gefl. Berichtigungsvermitt-
lung.

Kostenrechnung

Objekt 3.000 RM. nach §§ 22 GKG.

1. Gebühr für den Entwurf der Anträge vom 12.2.28
und 25.4.28 an den Herrn Oberpräsidenten, Chef
der Oderstrombauverwaltung Breslau, Art. 8
LGO.
2. Umsatzsteuer
3. Porto,

25.60 RM.

0.22

0.60

Sa: 26.42 RM.

Hochachtungsvoll

Die Rechtsanwältin Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
Gesamt:

Justizrat

*Dr. J. H. Gebhardt vom
30.7.28 - Kopf-Fischerinnung
+ Gebhardt Langpforter Hof
D 1/26*

Die Rechtsanwältin Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt

Chenopodium 17 adans



staff_1-313_ba1-tit27-nr238

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



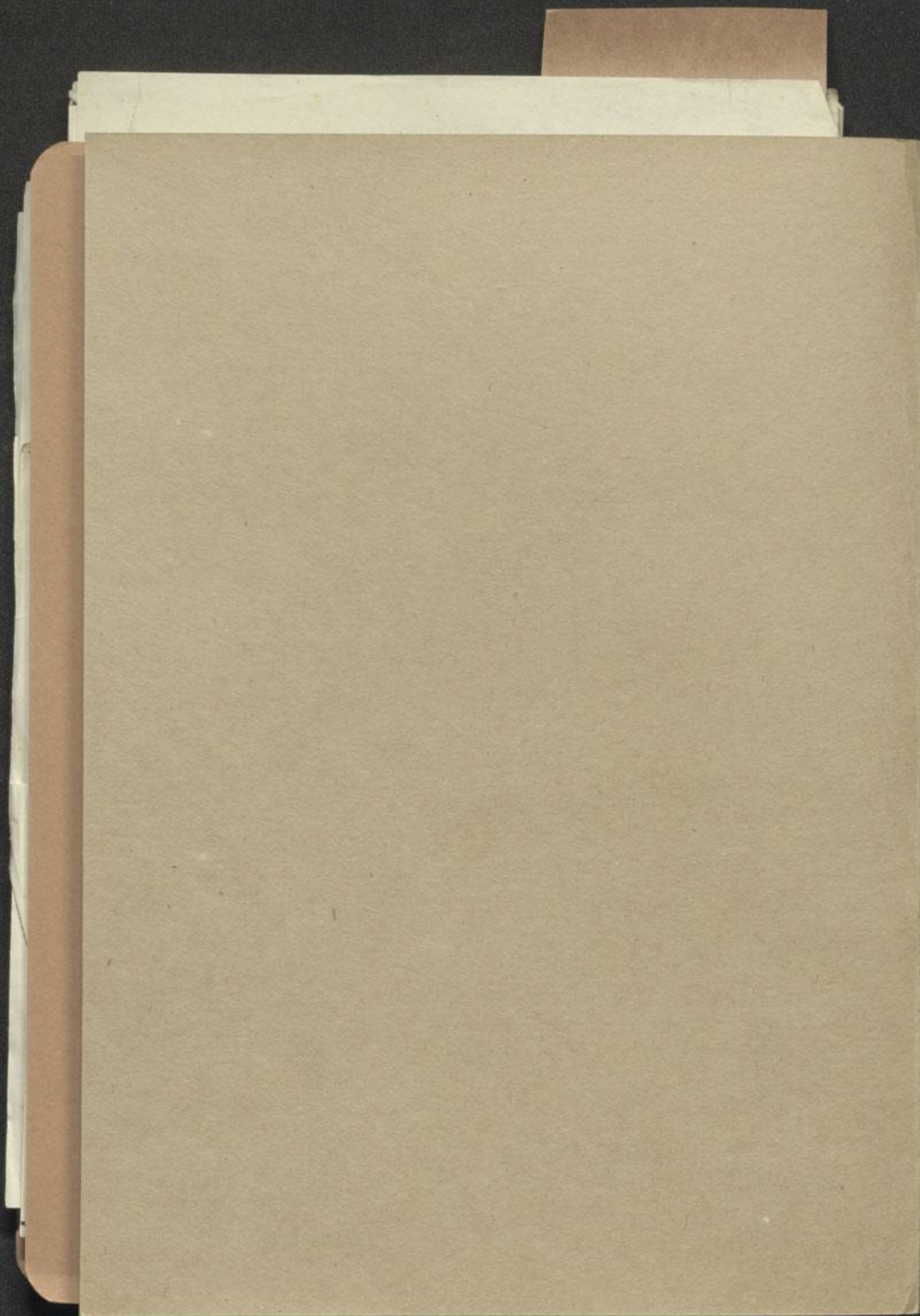
staff_1-313_ba1-tit27-nr238

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



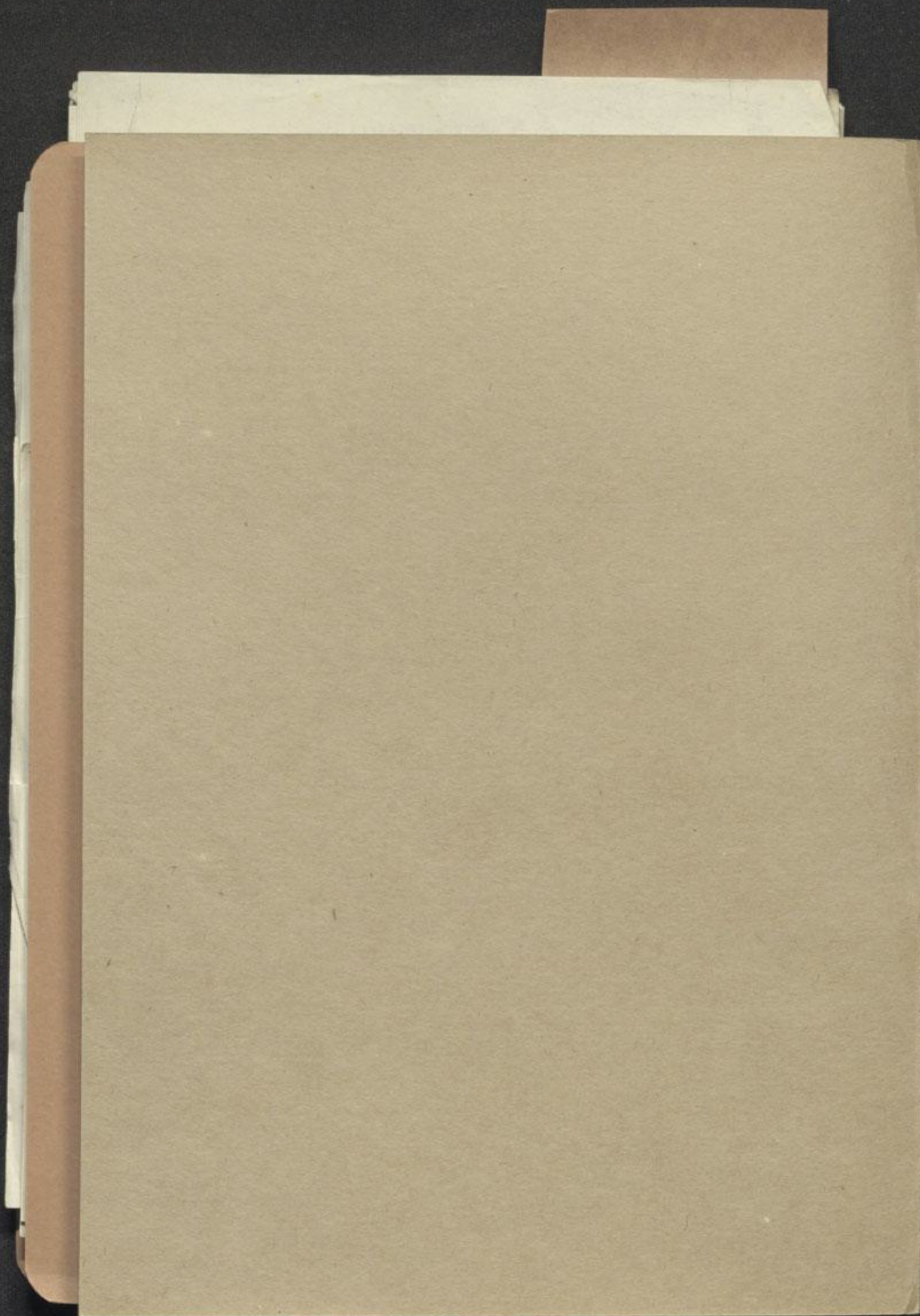
staff_1-313_ba1-tit27-nr238

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



staff_1-313_ba1-tit27-nr238